

Werk

Titel: Vor- und Rückblicke auf Zunftzwang und Gewerbefreiheit

Autor: Rohrscheidt, Kurt von

Ort: Jena

Jahr: 1894

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359_0063|log7

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

I.

Vor- und Rückblicke auf Zunftzwang und
Gewerbefreiheit¹⁾.

Von

Kurt von Rohrscheidt,
Regierungsassessor.**Erster Abschnitt.**

Zur Einführung der Gewerbefreiheit in Preußen.

Durch das Gewerbebesteuereдикт vom 2. November 1810 war für ganz Preußen eine allgemeine Gewerbefreiheit proklamiert, und die Grundsätze des neuen Systems waren in dem Gewerbepolizeigesetz vom 7. September 1811 zu einem neuen Gewerbeberecht vereinigt worden. Letzteres löste, den neuen wirtschaftlichen Anschauungen gehorchend, die Fesseln des Zunftzwanges vollständig, indem es jedem überließ, nach Belieben sein Gewerbe innerhalb eines

1) **Quellen- und Litteraturverzeichnis.**

A. Akten des Königlichen Geheimen Staatsarchivs in Berlin.

- 1) Acta generalia der geheimen Registratur des Staatskanzlers, betr. die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe überhaupt und die Einführung einer allgemeinen Gewerbefreiheit; R. 74, K. 3 VIII, Vol. I, 1809—1811, Vol. II, 1811—1823.
- 2) Acta, betr. Gewerbe- und Handwerkssachen; R. 77, Tit. 306, No. 73.
- 3) Acta, betr. Gewerbesachen; R. 77, Tit. 306, No. 12, 1812 ff.
- 4) Acta spec., betr. die in Bezug auf das Zunftwesen eingegangenen Beschwerden und Anträge; R. 77, Tit. 306, Gewerbe- und Handwerkssachen No. 43, 1811 ff.
- 5) Acta, betr. Gewerbesachen; R. 77, Tit. 306, No. 64, 1813—1825.
- 6) Acta, betr. die über den Zustand der Gewerbsamkeit in den Provinzen eingegangenen Nachrichten; R. 77, Tit. 306, Gewerbesachen No. 31.
- 7) Acta, betr. Aufhebung des Verbandes der zünftigen Gesellen, ingleichen des Zunftwesens überhaupt; R. 77, Tit. 306, Gewerbe- und Handwerkssachen No. 1, 1812 ff.
- 8) Acta, betr. die in den Provinzen Sachsen u. Westfalen erfolgte Aufhebung der Zünfte u. s. w.; R. 77, Tit. 306, Gewerbe- und Handwerkssachen No. 56.

B. Akten des Königlichen Staatsarchivs in Königsberg i./Pr.

- 1) Acta wegen Aufhebung und Auflösung des Zunft- und Gewerkswesens, R. K. G. 33, Vol. 3, 1837—1842.

Dritte Folge Bd. VIII (LXIII).

Zunftverbandes oder als Unzünftiger auszuüben. Die Zünfte blieben nur als freie Korporationen bestehen und bekamen nicht nur die Befugnis, jederzeit sich selbst aufzulösen, sondern mußten es sich auch gefallen lassen, unter Umständen von der Landespolizeibehörde aufgelöst zu werden. Sodann wurde die allmähliche Ablösung der in das Hypothekenbuch eingetragenen veräußerten und vererblichen Bankgerechtigkeiten in den Städten geregelt. Die Brau- und Brenngerechtigkeiten auf dem Lande blieben im allgemeinen erhalten. Ferner traf das Gesetz Bestimmungen über das Hausiergewerbe, den Gewerbebetrieb der Ausländer, den Betrieb gewisser verwandter Gewerbe unter einem Gewerbeschein, die Beibringung von Qualifikations- und Legitimationsattesten und Einholung besonderer Erlaubnis zur Ausübung namentlich angegebener Gewerbe, und endlich hob es alle Waren- und Lohnsteuern gänzlich auf. Die Annahme des Grundsatzes der Gewerbefreiheit geschah unter gleich lebhaftem wie allgemeinem Widerspruch der Stände, der Stadtgemeinden und der Innungsmitglieder selbst. Ebenso reif wie die maßgebenden Kreise der Beamtenwelt unter dem Einfluß der modernen wirtschaftlichen Doktrin für diese friedliche Revolution geworden waren, ebenso unreif und unvorbereitet erschien trotz der oft so fühlbar gewordenen Härten des alten Zunftwesens die große Masse der Staatsbürger. Die ständischen Deputierten, welche Hardenberg im Jahre 1811 nach Berlin zur Durchberatung der geplanten Gesetzesvorlagen einberufen hatte, erklärten sich fast durchgehend gegen die gewerbliche Reform. Ueberall wurde von letzterer eine allgemeine Verarmung, eine Verödung der Städte zu gunsten des platten Landes und der Niedergang der Industrie befürchtet. Man hielt die Annahme, daß bei der Freiheit der Gewerbe die Konkurrenz in der Industrie den bisherigen Ausfall decken würde, für falsch, da die Zahl der Gewerbetreibenden sich täglich vermehren werde. Die Zukunft sah man vielmehr in den düstersten Farben, dem Lande schien eine Ueberschwemmung durch unerfahrene und gewissenlose Pfuscher, Not und Elend der alten Meister und ihrer Familien und eine klägliche Zerrüttung des gesamten ehrbaren Handwerks bevorzustehen. Hardenberg wurde trotz unzähliger Vorstellungen nach dieser Richtung

C. Litteratur.

- 1) Aus dem Nachlasse F. A. L. v. d. Marwitz, Bd. I und II, Berlin 1852.
 - 2) v. Rönne, Die Gewerbepolizei des preussischen Staates, Breslau 1851.
 - 3) J. G. Hoffmann, Die Befugnis zum Gewerbebetriebe, Berlin 1841.
 - 4) J. G. Hoffmann, Nachlaß kleiner Schriften, Berlin 1847.
 - 5) v. Ulmenstein, Die preussische Städteordnung, Berlin 1829.
 - 6) Kurt v. Rohrscheidt, Die Polizeisteuern und ihre Stellung in der Reichsgewerbeordnung mit besonderer Rücksicht auf Brotsteuern und Gewichtsbäckerei, Berlin 1893.
 - 7) Hugo Böttger, Das Programm der Handwerker, Braunschweig 1893.
 - 8) K. A. v. Kamptz, Annalen der preussischen inneren Staatsverwaltung, Berlin 1817—1839, Bd. I, II, III, IV, VII, VIII, IX, XIII, XIV, XV, XVI, XVII, XVIII, XX u. XXI.
- (Anmerkung. Die Akten werden im Text: A. No. 1, No. 2 u. s. w., B. No. 1 citiert.)

in seiner Ueberzeugung nicht irre. An Stelle der unrettbar dahinsiechenden mittelalterlichen Institution mußte eine andere treten, die geeignet war, dem erschlafenen Handwerke neues Leben, und so dem ganzen Staatsorganismus neue Kräfte zuzuführen. Zeitweilige Störungen waren freilich unvermeidlich, selbst Gefahren für einzelne, namentlich ältere Mitglieder des Gewerbestandes blieben zu befürchten, allein Hardenberg war mutig genug, eine Einrichtung zu wagen und zu vertreten, deren Früchte der Augenblick nicht zeitigte, sondern die vielmehr erst ein späteres Geschlecht zu pflücken berufen war.

Die Gesetzgebung der Jahre 1810 und 1811 hatte die Absicht, die Auflösung der Zünfte von selbst im Fortgange der Zeit herbeizuführen. In einem Schreiben vom 14. Juli 1812 an den Geheimen Staatsrat v. Heydebreck¹⁾ bemerkt der Staatskanzler mißfällig, daß bei manchen Gelegenheiten das Bestreben einzelner Behörden hervorgetreten sei, die vom Staate ausgesprochene Gewerbefreiheit und die wohlthätigen Folgen derselben unter allerlei Vorwänden aufzuheben. Er erinnert daran, daß die noch für notwendig befundenen, im Edikte vom 7. September 1811 ausgesprochenen Beschränkungen nur die zu großen Verluste eines plötzlichen Ueberganges vom Zwange zur Freiheit verhindern, nicht aber den früheren Zwang wiederherstellen sollten, daß daher in jedem zweifelhaften Falle für die Ausdehnung der Gewerbefreiheit entschieden werden müsse. Die damalige Tendenz, Gewerbefreiheit zu gewähren und die noch bestehenden Zünfte nach und nach aufzulösen, hat in der Gesetzgebung der Neuzeit eine Aenderung erfahren, welche dahin geht, unter Aufrechterhaltung des Grundsatzes der Gewerbefreiheit die fakultativen Innungen zu wahren und zu stärken. Von der Auflösungsbefugnis, welche § 29 des Gesetzes vom 7. Sept. 1811 der Landespolizeibehörde gab, wurde nach Inhalt der Akten anscheinend sehr wenig Gebrauch gemacht. Durch Kabinettsordre vom 3. Juni 1812²⁾ wurde zwar die Aufhebung des Schlächtergewerks zu Memel genehmigt und zugleich der Staatskanzler bevollmächtigt, in allen ähnlichen Fällen einzelne Gewerke nach Anhörung des allgemeinen Polizei- und des Gewerbedepartements aufzulösen. Allein später findet sich in den Generalakten des Staatskanzleramts bis zum Jahre 1823 nichts Weiteres. Wenn eine Zunft sich aufgelöst hatte, so wurde das vorhandene Vermögen nach Deckung der Schulden unter die Mitglieder verteilt, falls die Zunft nicht etwa auf Bankgerechtigkeiten gegründet war, dann floß es in den Ablösungsfonds, der zur Beseitigung dieser Zwangsgerechtigkeiten, welche besonders die Ausbreitung der Gewerbefreiheit hinderten, dienen sollte.

Die Einführung der neuen Ordnung ging nicht etwa überall glatt von statten. Im Gegenteile, ebenso wie es 1810 bei Ausgabe der Gewerbescheine häufig zu Widersetzlichkeiten, ja zu kleinen Aufständen gekommen war, so wurden jetzt die unzüftigen Handwerker angefeindet, zumal da sie nicht selten von Rechten Gebrauch

1) A. No. 1, Vol. II.

2) Ebenda.

machen wollten, die auch jetzt noch nur den Zunftgenossen zustanden. So wurden z. B. unzünftige Berliner Schuhmacher arg gemißhandelt, als sie auf der Herberge Gesellen anwerben wollten. Die kurmärkische Polizeideputation berichtete deshalb unter dem 17. Dezember 1811¹⁾ über den so tief in die Sicherheitspolizei eingreifenden Vorfall an das Gewerbedepartement, dessen Dirigent, der Geheime Staatsrat v. Schuckmann²⁾, mit dem Polizeidepartement in Korrespondenz trat und sich dahin erklärte, daß die unzünftigen Meister zwar sich selbst Gehilfen halten, auch zünftige Gesellen annehmen dürften, allein nicht berechtigt seien, solche von der Herberge der Zunftmitglieder zu holen oder vom Wirt, der lediglich von der Zunft angesetzt sei, zu verlangen. Hierdurch werde sich zwar die Unzünftigkeit langsamer ausbreiten, doch wäre dabei weniger Nachteil, denn wenn die unzünftigen Meister aus Mangel an zünftigen Gesellen genötigt würden, unzünftige zuzuziehen, so bilde sich ein Arbeiterstamm, der nicht die Vorurteile der zünftigen Gesellen habe, und von dem man einst die radikale Reform erwarten könne, wofür die zünftig angelernten Gesellen größtenteils durch die von den ersten Lehrjahren an eingesogenen und in ihren Gemütern unverilgbaren Maximen gänzlich verloren seien. Ferner habe der Staat selbst eine schleunige Auflösung der Zünfte nicht beabsichtigt, da so viele kommunale und individuelle Verhältnisse an die Zunftverfassung geknüpft wären, daß es in den meisten Fällen rätlich werde, nur eine allmähliche Auflösung vorzubereiten. Dazu liege der Keim nicht nur in der allgemeinen Abstellung der Exklusive der Zünfte, sondern es solle auch stufenweise durch eine Reform des Gesellenwesens³⁾, teils durch die Auflösung solcher Gewerbe, welche eine besonders gemeinschaftliche Tendenz hätten, noch ausdrücklich dahin gearbeitet werden. Daher sei es um so weniger nötig, eine schnellere Zersetzung der Zünfte dadurch herbeizuführen, daß den unzünftigen Handwerkern das Recht beigelegt würde, sich in die Oekonomie der Innungen zu mischen und von ihren Versammlungen und Herbergen die Zuweisung von Arbeitern zu verlangen. Sodann wurde der Polizeideputation bedeutet, daß die Genehmigung zur Auflösung einer Zunft von Landespolizeiwegen vom Könige eingeholt werden müsse³⁾, da von diesem auch die Zunftartikel sanktioniert seien. Es wäre notwendig gewesen, dieses Auflösungsrecht der polizeilichen Gewalt des Staates ausdrücklich zuzusprechen, weil die Gewerksartikel am Schlusse gewöhnlich nur den Vorbehalt, zu mehrern, zu mindern und zu verbessern, nicht aber ganz aufzuheben, enthielten, auch das allgemeine Landrecht in Teil II, Tit. 8 § 209 die Aufhebung der Zunftartikel an lästige Formen knüpfte, welche beseitigt werden mußten. Daß übrigens unter „Landespolizeibehörde“ in diesem Falle nicht wie sonst die Provinzialbehörden zu verstehen seien, werde

1) A. No. 7.

2) Von ihm und dem Geh. Staatsrat Sack vom Polizeidepartement stammt das Gesetz vom 7. September 1811.

3) Eine solche ist aber nicht zustande gekommen.

daraus klar, daß es äußerste Verwirrung geben müsse, wenn in dem einen Regierungsdepartement dieselbe Zunft aufgelöst werde, die in den andern noch fortdauernd bestehe. Solche Angelegenheiten griffen in den Haushalt des ganzen Staates ein. Jetzt werde es sich nun vor allen Dingen um eine Reform der Verfassung der zünftigen Gesellen handeln, unter welchen gerade die schädlichsten Zunftmißbräuche im Schwange wären. Von der Verfassung der Gesellenherbergen gingen wesentlich die Unruhen aus, deren besonders die zahlreicheren Gewerke sich von Zeit zu Zeit schuldig machten. Ferner werde es nötig, die städtische Behörde zu bestimmen, die die Polizei des Zunftwesens haben solle, und zwar wurde vorgeschlagen, die Magistrate nur dann damit zu beauftragen, wenn eine besondere Polizeidirektion nicht vorhanden sei.

Das Polizeidepartement erklärte sich durch Schreiben vom 27. Januar 1812 im allgemeinen einverstanden, worauf durch Verfügung vom 3. Februar 1812 der Polizeipräsident von Berlin, v. Schlechtendal, mit der Polizei über zünftige und unzünftige Gewerbsgenossen in gleicher Weise betraut wurde, wie sie bisher vom Magistrat ausgeübt worden war. Letzterem blieb nur insoweit die Aufsicht über die Zünfte, als sie zugleich städtische Korporationen darstellten, und es auf Verwaltung ihrer inneren, das allgemeine Gewerbewesen nicht berührenden Gemeindeangelegenheiten, z. B. Vermögen, Schulden, Armen-, Kranken-, Waisen-, Witwen-Unterstützungswesen ankam.

Abgesehen von dem Rechte jedes zünftigen wie unzünftigen Meisters, nach Belieben zünftige oder unzünftige Gesellen anzunehmen, schienen noch folgende Bestimmungen des Gewerbepolizeiedikts den Bestand der Zünfte zu untergraben. Jeder, welcher einen Gewerbeschein gelöst hatte, konnte Meister werden, abgesehen von den wenigen Handwerken, wo besondere Erlaubnis und Qualifikation verlangt wurde. Diese Vorschrift schien geeignet, die Zahl der Meister zu vermehren, die der Gesellen, der Arbeiter zu vermindern. Der Geselle konnte nun ferner an Lohn fordern, was er wollte, während bisher der Lohn oft durch besondere Taxen bestimmt wurde, über die hinaus nicht gezahlt werden durfte. Hieraus befürchtete man ein übermäßiges Steigen der Preise, insbesondere in manchen Gewerben, wie dem Baugewerbe, entstehen zu sehen und dessen Rückwirkung auf die Zünfte selbst empfinden zu müssen. Weiter erlitten nach § 18 des Gewerbepolizeigesetzes vom 7. September 1811 zünftige Gesellen keinen Nachteil an ihren Zunftrechten, wenn sie sich bei unzünftigen Meistern verdungen. Ihre Zunftrechte wurden während einer solchen Dienstzeit nicht etwa suspendiert, und sie konnten auch im Falle der Krankheit Unterstützung aus der Gesellenkasse fordern, woraus allerdings auch folgte, daß sie ihre Beiträge an diese ebenfalls weiterzuzahlen hatten. Sie konnten aber nach § 14 des Gesetzes auf ihre Zunftrechte gänzlich Verzicht leisten und brauchten dann keine Leistungen mehr an die Gesellenkasse zu machen. Bei der Ausnahme von Gesellen und Lehrlingen war nunmehr nur der Nachweis notwendig, daß diese unverdächtig und zur Ver-

dingung befugt waren. Solcher Nachweis wurde nach §§ 9 und 10 der Gesindeordnung vom 8. November 1810 durch Attest des vorigen Lehrherrn oder in Ermangelung dessen durch ein obrigkeitliches Zeugnis erbracht. In der Absicht der neuen Gesetzgebung lag es endlich auch, die Veranlassungen zu den häufigen Versammlungen auf den Herbergen zu nehmen, da bei dem sogenannten „Auflegen“ die Gesellen zusammenkamen, um einen Groschen zur Armen- oder Krankenkasse zu steuern, und dabei 8 bis 16 Groschen vertragen¹⁾.

Auch nach Erlaß des Gewerbepolizeiedikts arbeiteten die Behörden weiter an der Beseitigung mancher, im Gesetz noch nicht aufgehobenen, überflüssigen oder schädlichen Zunftgewohnheit. So berichteten Sack und v. Schuckmann am 24. Januar 1812²⁾ an den Staatskanzler, daß in allen Innungsartikeln der noch bestehenden zünftigen Gewerke die Vorschrift enthalten sei, ein Lehrbursche müsse, ehe er in die Lehre genommen werde, einen Geburtsbrief oder, im Falle der unehelichen Geburt, einen Legitimationsschein beibringen. Bei den unzünftigen Handwerkern sei nun ein solcher nicht erforderlich, da nach § 13 des Edikts nur die Unverdächtigkeit bescheinigt werden müsse. Aber auch bei den zünftigen Handwerkern erscheine die Beibringung des Geburtsbriefes nur als eine leere Formalität, da jeder unehelich Geborene die Legitimation quoad maculam durch die dazu autorisierte Regierung ohne allen Anstand, und im Falle der Armut sogar gratis, erhalte. Sodann blieben auch die Geburtsbriefe lediglich in der Gewerkslade und gewährten dem, der sie gelöst habe, weiter keinen Nutzen. Endlich wäre es auch bei der verordneten Gewerbefreiheit nicht mehr angemessen, einem Knaben, der irgend ein Handwerk erlernen wolle, hierbei erst den Beweis der ehelichen Geburt abzufordern. Die Antragsteller erbaten daher eine Deklaration der Bestimmung der Innungsartikel dahin, daß die Beibringung der Geburtsbriefe oder des Legitimationsscheines nicht mehr erforderlich sei, vielmehr der § 13 des Gewerbepolizeiedikts auch auf die zünftigen Lehrlinge Anwendung finden solle. Diesem Antrage wurde durch Kabinettsordre vom 3. Februar 1812 entsprochen.

Das stehende Gewerbe erhält sein Gepräge dadurch, daß es im großen und ganzen dauernd von einem bestimmten Lokale aus betrieben wird. Es dürfen natürlich auch mehrere Lokale vorhanden sein, wie z. B. bei Fleischern und Bäckern, welche neben dem Schlacht- und Backhause hiervon abgesonderte Läden besitzen. Andere stehende Gewerbe können nur teilweise von einem festen Lokale aus betrieben werden. So verfertigt der Schlosser zwar Schlösser u. s. w. in seiner Werkstätte, allein das Anschlagen hat an Ort und Stelle in den Häusern, für welche sie bestimmt sind, zu erfolgen. Die Grundlage solcher Thätigkeit bleibt aber dennoch die feste

1) A. No. 7.

2) A. No. 1, Vol. II.

Werkstätte. Bei gewissen Gewerben können endlich alle Verrichtungen nur an den Orten vollzogen werden, wo man ihrer bedarf. Dies gilt z. B. von Maurern, Anstreichern, Zimmermalern, Schornsteinfegern u. s. w. Auch solche Gewerbe gehören den stehenden an, sofern nur ihr Unternehmer einen bestimmten Wohnsitz hat und an diesem die Aufträge seiner Kunden erwartet. Häufig kommt es auch vor, daß an einen stehenden Gewerbebetrieb sich ein solcher im Umherziehen anschließt und sich mit ihm zu einem Ganzen verbindet. Glaser z. B. schicken ihre Gehilfen mit Glas und Werkzeugen in der ländlichen Umgebung ihres Wohnsitzes herum und lassen nachfragen, ob irgend jemand neue Fensterscheiben nötig hat. Dies ist ein Gewerbe, welches auch allein im Umherziehen ausgeübt werden könnte, welches aber im Anschluß an einen stehenden Betrieb mehr Sicherheit für die Befriedigung eines unaufschiebbaren Bedürfnisses bietet, als wenn ein Handwerker darauf wanderte¹⁾. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen ist bereits im Anfange des Jahrhunderts mehr geduldet als begünstigt worden, weil man sich nicht der Ueberzeugung verschloß, daß die Personen, welche sich mit ihm beschäftigten, einen häufigen Mißbrauch befürchten ließen. Schwere Gefahren sittlicher und wirtschaftlicher Natur schienen von ihm auszugehen, und doch konnte er so wenig als noch jetzt völlig entbehrt werden. Gerade hier war es schwierig, den Grundsatz der möglichsten Freiheit von polizeilicher Bevormundung mit der ebenso wichtigen Fürsorge für das Gemeinwohl in Harmonie zu bringen. Auch war Rücksicht zu nehmen auf die Gewohnheit, die sich einmal unter der Landbevölkerung eingebürgert hatte. Das Gewerbepolizeiedikt ließ daher den Hausierhandel ganz allgemein gegen Lösung eines besonderen Gewerbescheines zu und schloß nur aus finanziellen Rücksichten den Verkauf gewisser Waren aus. Um nach Möglichkeit vor den Nachteilen zu bewahren, welche der Hausierhandel für die höheren Güter des geselligen Lebens, für Sicherheit, Sittlichkeit und eine edlere Entwicklung der Gewerbsamkeit in sich birgt, bestimmte das Gesetz, daß gegen die betreffenden Gewerbetreibenden keine begründete Beschwerde bez. ihrer Rechtlichkeit vorliegen durfte. In der Regel waren keine Waren ausgeschlossen, abgesehen von Kolonialwaren, Arzeneien und Giften. Ein Verbot, andere Waren zu führen, konnte nur durch besondere Umstände und in einzelnen Fällen gerechtfertigt werden.

Die unruhigen und kritischen Zeiten während und nach Erlass des Edikts vom 7. September 1811 ließen eine besondere Ueberwachung des Hausierhandels nötig erscheinen. Politische Gründe geboten dem Staatskanzler durch Erlass vom 1. Dezember 1811 den Gewerbebetrieb umherziehender Künstler, Tierführer u. s. w., unter deren Maske ein weitverzweigtes Spionagesystem organisiert werden konnte, zu beschränken. Zur Erteilung von Gewerbescheinen an solche Personen war ein besonderer Dezernent, der Staatsrat Grunert,

1) Vgl. J. G. Hoffmann, Die Befugnis zum Gewerbebetriebe S. 239 ff., S. 254 ff.

bestellt worden, so daß der ganze Hausierhandel von einer Zentralstelle kontrolliert werden konnte. Diese Maßregel wurde durch Erlaß des Staatskanzlers vom 23. März 1812 wieder aufgehoben¹⁾. Das Polizeidepartement verfügte unter dem 27. April 1813, daß die Zeitumstände größere Vorsicht bei der polizeilichen Genehmigung und Kontrolle der umherziehenden Gewerbetreibenden erforderten. Es sollten daher die Vorschriften der §§ 146 und 160 des Edikts streng angewendet und keine Personen zugelassen werden, deren Rechtlichkeit und Zuverlässigkeit nicht durch glaubwürdige, auf sorgfältige Beobachtung gegründete Zeugnisse nachgewiesen sei. An Ausländer sollte nur in ganz besonderen dringenden Fällen die Genehmigung erteilt werden, und die nach §§ 148 und 149 zu erstattenden Atteste müßten darthun, daß nicht nur gegen die Rechtlichkeit der Antragsteller kein Bedenken vorliege, sondern auch, daß nach sorgfältiger Beobachtung nichts vorgekommen sei, was ihre Zuverlässigkeit zweifelhaft mache. Kurz darauf wurde auf Grund eines Berichtes der Polizeideputation der Neumärkischen Regierung vom 21. August 1813 und nach Einholung eines Gutachtens des Gewerbe-departements vom Polizeidepartement am 13. Dezember verfügt²⁾, es sei irrig, anzunehmen, daß nach den Edikten vom 2. November 1810 und vom 7. September 1811 demjenigen die Erlaubnis zum Hausieren erteilt werden müsse, der ein Zeugnis über seine Zuverlässigkeit beibringen könne. Einmal sei durch § 146 des letzteren Gesetzes der Behörde überlassen, durch welche Mittel sie sich die Zuverlässigkeit nachweisen lassen wolle. Sie sei also bei ihrem Urteil an keine Form gebunden und könne den Schein versagen, wo ihr diese Ueberzeugung mangle, sobald ihr in den Verhältnissen des Petenten hierzu ein haltbarer Grund aufstoße. Es komme nicht darauf an, daß der Antragsteller bisher ein tadellofes Leben geführt habe und ihm daher nichts Böses zuzutrauen sei. Das Staatsinteresse werde bei dem herumziehenden Gewerbe in mehr als in dieser einen Hinsicht gefährdet. Polizeiliche und finanzielle Nachteile seien von dieser Verkehrsart zu besorgen, welche auch nicht dadurch ausgeschlossen würden, daß der Gewerbetreibende kein moralisch schlechter Mensch sei, und die Zuverlässigkeit desselben könne also, wo dergleichen Besorgnisse obwalteten, nur dann für bekannt angenommen werden, wenn seine Persönlichkeit oder Verhältnisse hinlängliche Garantie böten. Hiernach seien die besonderen Vorschriften über die Ausländer³⁾: daß solche sich im Lande ankaufen müßten, eine größere Sorgfalt bei Ausstellung der Qualifikationsatteste, die für die Lingen'schen Packenträger zu stellende Bürgschaft inländischer Fabrikanten u. s. w., nur als Instruktion über die Anwendung der allgemeinen Grundsätze unter bestimmten Umständen zu betrachten. Die Verhältnisse wären so verschie-

1) A. No. 1, Vol. II u. No. 3.

2) A. No. 3.

3) Vgl. § 22 des allgemeinen Pafsreglements v. 20. März 1813, G. S. S. 47 ff.

den, derselbe Betrieb erscheine in dem einen Falle ganz unschädlich, im andern schädlich, so daß man ohne Benachteiligung der Gewerbefreiheit einerseits, des polizeilichen und finanziellen Staatsinteresses andererseits, keine speziellen Vorschriften darüber erteilen könne, sondern die Unschädlichkeitsprüfung in jedem einzelnen Falle dem vernünftigen Ermessen der einzelnen Behörden überlassen müsse. Daher seien die Vorschriften des Edikts vom 7. September 1811 ganz allgemein gefaßt, wenig individuell, und die Entscheidung den Provinzial- und oberen Staatsbehörden anheimgestellt. Es sei nicht beabsichtigt, durch die Gestattung des Hausiergewerbes dem großen Publikum Vorteile zuzuwenden, sondern unter Verhütung von Nachteilen für das letztere nur einen persönlichen Nutzen der Gewerbetreibenden zu erzielen. Als Anforderungen an die Hausierer könne man bezeichnen, daß sie rechtliche Leute wären, daß ferner keine politische oder finanzielle Nachteile besorgt werden müßten, und endlich, daß, falls letztere Gefahr dennoch vorliege, diese durch die Persönlichkeit des Petenten, durch besondere Orts- und Sachverhältnisse oder eine bestimmte Kontrolle beseitigt würde.

Die Polizeideputation hatte in ihrer Vorstellung die Befürchtung ausgesprochen, daß durch die Kontrollierung der Hausierer der Polizei zu große Arbeit erwachsen würde. Durch den Handel im Umherziehen seien öffentliche Ruhestörungen und Verletzungen des Privateigentums zu befürchten. Personal- und Lokalkenntnisse würden dabei gesammelt, die schlecht benutzt werden und außerordentliche Nachteile bringen könnten. Die Gefahr sei um so größer, als die Lust zum Vagieren sich schon deshalb vermehre, weil die Vaganten den Druck der Kommunallasten weit weniger empfänden als die Zurückbleibenden. Sie bat daher, den Hausierhandel, dessen allgemeine Begünstigung ungleich nachteiliger wirke als seine allgemeine Beschränkung, einzudämmen und machte folgende Vorschläge. Der Verkauf der Lebensmittel vom Lande in die Städte sei für Konsumenten wie Produzenten vorteilhaft, weil dann die Städte nicht leicht Mangel litten, die Konkurrenz erweitert, der Preis der Waren herabgesetzt und der Markt versorgt werde. Auch blieben dadurch den Landbewohnern besondere Stadtreisen erspart, weil sie schon wegen des Verkaufs der Nahrungsmittel dahin reisen müßten. Der Verkauf vom Lande auf das Land sei unbedeutend und unnötig, während der Verkauf der Nahrungsmittel von den Städten auf das Land überhaupt nicht begünstigt werden dürfe, weil immer mehr Bäcker, Fleischer u. s. w. auf das Land zögen und die Landleute keinen Vorteil davon hätten. Der Einkauf von Wolle und Teer, das Sammeln von Hadern, Fäden, Garn wäre nützlich, die Zwischenhändler wirkten wohlthätig für Fabrikanten und machten den Verkehr mit nützlichen Gegenständen, die sonst unbenutzt bleiben würden, möglich. So erschienen sie für das Publikum notwendig und unentbehrlich. Anders verhalte es sich aber mit dem Vertrieb von Fabrikwaren, Kurzwaren, physikalischen und mathematischen

Instrumenten, Galanterie- und Putzwaren. Hierdurch würden unnütze Ausgaben verursacht, andere könnten besser und billiger bei einem gelegentlichen Besuch der Stadt erworben werden. Der Handel hiermit möge im allgemeinen verboten und ausnahmsweise nur solchen Personen gestattet werden, die krank seien, oder zu anderen Gewerben keine Kraft und Fertigkeit hätten. Auch könne man solche Waren freigeben, die in den kleinen Städten meistens nicht zu finden seien. Besonders würden Juden verlangen, mit Schnittwaren und Kurzwaren zu hausieren, und sie seien schon in großer Anzahl und mit Ungestüm um Genehmigung eingekommen. Personen, welche dem Publikum ihre Dienste anbieten wollten, und die besondere Kunstfertigkeit zur Befriedigung von Vergnügungslust, zur Ausbildung und Belehrung besäßen, sollte man zulassen. Das Vorführen fremder Tiere, abgerichteter Pferde und Hunde wäre zu genehmigen, solange es sich selten zeigte, da das gemeine Volk auch solche Vergnügungen haben wolle. Musikanten würden dagegen nur dann zu konzessionieren sein, wenn sie nach ihrer körperlichen Beschaffenheit keiner anderen Beschäftigung obliegen könnten. Topfbinder aber und Kesselflicker, Viehkastrierer, Vertreiber von Ratten und Mäusen blieben unentbehrlich.

Das Departement bestätigte in seiner Entscheidung, daß das Aufkaufen von Lebensmitteln und anderen Bedürfnissen auf dem platten Lande zum Stadtverkaufe für die Gewerbe nützlich und notwendig sei. Beim Aufkauf von Viktualien auf dem Lande zum Verkauf dortselbst komme es dagegen auf die Umstände und die Lokalität an. Es ließe sich auch nicht gut kontrollieren, ob die Waren wieder auf dem Lande verkauft würden. Der Verkauf von Lebensmitteln aus den Städten nach dem Lande solle allerdings nicht begünstigt werden, er werde aber von selbst nicht stattfinden, wenn die Leute die Möglichkeit hätten, sich ihre Bedürfnisse an ihrem Wohnort zu verschaffen oder gelegentlich aus der Stadt zu holen. Hausierhandel mit Wolle, Teer, Garn, Federn u. s. w. sei in gewerblicher Hinsicht nützlich und notwendig, ein solcher mit Fabrikwaren könne dem Finanzinteresse nachteilig werden und sei vor der Hand noch als verboten anzusehen. Der Vertrieb von Kurz- und Galanteriewaren werde oft gemißbraucht, daher sei kein Grund, ihn zu befördern, dagegen aber zu wünschen, daß die Landleute Gelegenheit hätten, sich mit den zu ihrem Gewerbe nötigen Eisenwaren zu versehen. Es solle also der Verkehr von Eisenhändlern auf dem platten Lande nicht erschwert werden. Topfbinder und Kesselflicker seien unentbehrlich, da aber diese Art von Leuten die öffentliche Sicherheit leicht gefährden könne, so müsse deren Qualifikation genau nachgewiesen werden. Ferner wurde bemerkt, daß, wenn Leute durch Umherziehen sich den öffentlichen Lasten entzögen dies zwar ein Uebelstand sei, der aber nicht die Aufhebung oder Einschränkung dieser Gewerbsart rechtfertige. Wenn faule Leute mit unbedeutendem Kram umherzögen und unter diesem Deckmantel bettelten, das Publikum mit Zudringlichkeiten be-

lästigten, oder Gelegenheit zu Verbrechen ablauerten, so gäbe dies den genehmigenden Behörden nur Veranlassung, auf die sorgfältigste Prüfung der individuellen Verhältnisse jedes Falles zu achten. Die Genehmigung sei ja völlig dem polizeilichen Ermessen anheimgestellt und könne ohne Angabe von Gründen verweigert werden, wogegen es nur Rekurs an die obere Polizeiinstanz gebe. Es könnten daher die vorgeschlagenen Beschränkungen keine Billigung finden, nur wegen des Handels mit Schnittwaren möge die Entscheidung des Staatskanzlers abgewartet werden. Die Deputation der Regierung hatte auch angefragt, wie es mit anerkannten Künstlern werden solle, die durch die Provinz reisten und sich nur in einigen Städten aufhielten, um Gelegenheit zum Erwerbe zu suchen. Müsse die Einholung der Konzession verlangt werden, oder genüge ein gültiger Reisepaß zur Legitimation? Es wurde entschieden, daß es dem verständigen Ermessen der Ortsbehörde und der eigenen Vorsicht der Reisenden überlassen werde, daß dieselben keine unnötigen und ungeziemenden Hindernisse fänden und nicht mit den Umzüglern verwechselt würden, welche eine polizeiliche Erlaubnis zu ihren Ausstellungen bedürften.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen erhielt später eine eingehende Regelung durch das Regulativ vom 28. April 1824; ferner erging unter dem 11. Juni 1826 eine Allerhöchste Kabinetsordre betr. die äußeren Bestimmungen in Bezug auf die §§ 3 und 35 des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 und Modifikation der §§ 21—24 des Regulativs vom 28. April 1824. Weiter wurde eine Kabinetsordre vom 27. März 1828 zu § 5 des genannten Regulativs erlassen, und eine andere vom 15. Juli 1829 modifizierte die gesamten Vorschriften über Lösung von Gewerbescheinen.

Durch die §§ 52 und 53 des Gewerbepolizeigesetzes waren die bisherigen Realberechtigungen auf dem Lande, die Brau- und Brenngerechtigkeiten, den bisherigen Besitzern erhalten geblieben, und die Ausübung dieser Rechte nur anderen Grundbesitzern gestattet, welche Güter von wenigstens 15000 Thalern an Wert besaßen. Bei denen, welche schon nach dem Edikt vom 2. November 1810 und vor dem vom 7. September 1811 Brennereien angelegt hatten, sollte untersucht werden, ob ihnen die Fortsetzung des Gewerbes ohne Nachteil gestattet werden könne. Die Geheimen Staatsräte v. Heydebreck und Schuckmann fragten daher unter dem 30. November 1811 ¹⁾ darüber an, nach welchen Grundsätzen diese Nachteile zu beurteilen seien. Da die Bestimmungen des Edikts den Zweck verfolgten, den Wert der auf Landgütern als Grundgerechtigkeit haftenden Getränkefabrikation zum Besten des Realkredits wiederherzustellen, so seien als Nachteil wohl der Ausfall an dem Taxwerte der Getränkefabrikationsberechtigung benachbarter Güter anzusehen, der durch die neuen Fabrikationsanlagen unabwendbar entstehen werde. Der Staatskanzler antwortete durch Erlaß vom 3. Februar 1812, daß er mit

1) A. No. 1, Vol. II.

dieser Ansicht ganz einverstanden sei. Danach würden neue Brauerei- und Brennereianlagen nur für die zu einem Komplexus gehörigen, früher zum Zwangsdebit berechtigten Güter nach den Bestimmungen des Edikts zu beschränken, in andern keinem Zwange unterworfen gewesen Gütern oder Grundstücken aber möglichst zu erleichtern sein, denn auf diese wirke nur Konkurrenz, und der Getränkeabsatz an dieselben könne vernünftigerweise nie in die Ausmittelungen des Werts derjenigen Güter aufgenommen werden, welche solchen bloß der Betriebsamkeit ihrer Besitzer oder zufälligen Umständen verdankt hätten.

Auch über die Bedeutung des Krugsverlagsrechts¹⁾, das heißt des Rechts, von jemandem zu verlangen, das er daß zu seinem Debit erforderliche Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme, waren Meinungsverschiedenheiten entstanden, da das Gewerbepolizeiedikt in § 54 verordnete, daß der Inhaber einer Schankstätte solche neue Verpflichtungen durch Vertrag eingehen und nur niemand sich verbindlich machen dürfe, den Bedarf zu seiner eigenen Konsumtion aus einer bestimmten Schankstätte zu decken. Vor Publikation des Edikts vom 28. Oktober 1810 wegen Aufhebung des Bier- und Branntweinzwanges war das Krugsverlagsrecht in der Art ausschließlich, daß innerhalb derjenigen Ortschaften, welche einem solchen Rechte unterworfen waren, überall kein anderer als der von dem Verlagsberechtigten autorisierte Getränkeverkauf ausgeübt werden durfte. Nur im Falle erwiesener schlechter Qualität des Getränkes oder übertriebener Preise würde damals die Landespolizeibehörde auf Zeit den Schänckern die Befugnis erteilt haben, ihren Bedarf aus einer beliebigen accisebaren Stadt zu nehmen. Durch § 1 des Edikts vom 28. Oktober 1810 war das mit einer Brauerei, Brennerei oder eines Schanks verbundene Recht, andere zum ausschließlichen Bezug des Getränkes zu zwingen, aufgehoben worden. Der Geheime Staatsrat v. Heydebreck, als Chef des Einkommendepartements, vertrat nun die Ansicht, daß durch den oben erwähnten § 54 des Gewerbepolizeiedikts dieses Recht mit Ausnahme des Konsumtionszwanges und mit dem Nachlaß einer simultanen Fabrikations- und eingeschränkten Verkaufsbefugnis etwaiger mit einem Grundeigentum von 15000 Thlrn. an dem zwangspflichtigen Orte eingesessenen Besitzer in seinem ganzen Umfange wiederhergestellt sei. Die Absicht, den Besitzstand bez. die Verlagsrechte bis auf die beiden ausgenommenen Punkte völlig ungekränkt zu erhalten, wäre vorhanden gewesen, weil darauf bei Landgütern ein wesentlicher Teil ihres Realwerts, ein Substrat der landschaftlichen Taxe und der Pfandbriefssicherheit, bei Kommunen aber ein wichtiger Teil ihrer Erwerbsmittel beruhe. In Fällen, wo accisbare Städte ein Verlagsrecht auf dem Lande ausübten, würde die Wiederherstellung desselben nur illusorisch sein, wenn sie nur auf die schon vorhandenen Schankstätten eingeschränkt wäre. Denn der Schänker auf

1) A. No. 1, Vol. I.

dem Lande, welcher städtisches Bier zu verschänken verpflichtet sei, könne wegen der darauf ruhenden Abgaben nicht mit dem Schänker Preis halten, der Landbiere feil habe. Dürfe also auch an demselben Orte eine Schankstelle angelegt werden, die der Stadt nicht zwangspflichtig sei, so werde der Schänker, der städtisches Bier ausschänken müsse, bald allen Absatz verlieren, und die Stadt dadurch um die Früchte ihres Verlagsrechts kommen. Auch der Accisekasse würden dadurch die Abgaben entgehen, die sie bisher von dem städtischen Biere bezogen habe, welches auf dem Lande verschänkt worden, aber nun nicht mehr verschänkt werden könne, wenn das Verlagsrecht aufhöre, ausschließlich zu sein, und außer den Zwangspflichtigen andere freie Schänken an demselben Orte angelegt werden dürften.

Auf einen anderen Standpunkt stellte sich Schuckmann, indem er glaubte, daß das ausschließliche Krugsverlagsrecht gegen ganze Ortschaften und Landflächen keineswegs wiederhergestellt worden, sondern nur allein das restriktive Verlagsrecht gegen diejenigen einzelnen Schankstätten, welche demselben vor Publikation des Edikts vom 28. Oktober 1810 unterworfen gewesen. Es sei überhaupt nicht die Absicht des Gesetzgebers, alle Realrechte in Rücksicht des Getränkedebits wiederherzustellen, sonst hätte nicht nur das Verlagsrecht, sondern auch der Getränkezwang gegen die Konsumenten restituiert werden müssen, was doch nicht geschehen. Das Gesetz spreche ausdrücklich nur von verlagspflichtigen Schankstätten, nicht von solchen Dorfschaften oder Gütern, und es sei wider den Geist der Gesetzgebung, es da erweiternd zu deuten, wo es Beschränkungen der als Regel anerkannten Gewerbefreiheit anordne. In § 55, der die Bedingungen neuer Schankstätten festsetzt, müßte ihre Verpflichtung unter das Krugsverlagsrecht bestimmen, wenn man annehmen wollte, daß sie im Sinne des Gesetzes liege. Es gehe aber das Gegentheil hervor. Nach § 53 solle zum Debit brauen und brennen können, wer ein Grundstück von 15000 Thlr. Wert habe, und nach § 55 dürfe ein solcher in seinem Hofe im Detail Getränke verkaufen. Wie könne man also annehmen, daß das alte ausschließliche Krugverlagsrecht auf ganze Ortschaften hergestellt sei? Ferner könne die in § 161 ganz allgemeine und unbedingt ausgesprochene Aufhebung aller Viktualientaxen mit einem Verlagsrechte, welches nicht bloß einzelne Schankstellen, sondern ganze Ortschaften umfasse, nicht wohl vereinigt werden, denn der Verlagsberechtigte könnte nun ganz willkürlich ganze Ortschaften in die mißliche Alternative setzen, entweder sein Getränk zu jedem ihm beliebigen Preise abzunehmen oder anderes wohlfeileres Getränk aus vielleicht weit entlegenen Schankstellen, über welche sich der Verlagsbann nicht mehr erstrecke, mit großer Versäumnis zu holen, und die Polizei würde durchaus kein Mittel haben, solcher Bedrückung zu steuern. Wider unbegründete und unzeitige Störungen des Verlagsrechts sei jeder Berechtigte durch § 55 des Edikts unter den besonderen Schutz

der Polizei gestellt, wonach neue Schankstätten nur unter ausdrücklicher Genehmigung der Kreis-Polizeibehörde und nur aus Gründen der öffentlichen Nützlichkeit angelegt werden sollten. Der Verlagsberechtigte sei also so lange sicher, daß neben der ihm zwangspflichtigen alten Schankstätte keine neue ihm nicht zwangspflichtige angelegt werde, als er Getränke in hinreichender Menge, Güte und Wohlfeilheit liefere. Nur wo letzteres nicht der Fall sei, könne ein öffentliches Interesse entstehen, Konkurrenz durch Anlage einer neuen, nicht verlagspflichtigen Schankstelle zu erzeugen. Die Polizei sei dann allein berechtigt und verpflichtet, den Druck, welchen jemand unter dem Schutze seines Verlagsrechtes ausübe, zu hindern, und jener habe die für ihn nachteiligen Folgen der neuen Konkurrenz nur sich selbst zuzuschreiben. Ein Widerspruch wegen des Abgabensinteresses sei gesetzlich nicht begründet. Durch das Finanz-Edikt vom 7. September 1811 wäre dem ganzen platten Lande das Recht zugesichert, Bier haben zu können, das nur mit 6 Groschen für den Scheffel Weizen und 4 Groschen für den Scheffel Gerstenmalz versteuert werde. Und wenn es ehemals auch die Absicht gewesen sein möge, das platte Land indirekt unter die städtische Accise bezüglich der gemeinen Lebensmittel dadurch zu bringen, daß man den Debit der Städte an Backwerk, Fleisch und Getränke an Landleute durch alle ersinnlichen Hilfsmittel und Verkehrsbeschränkungen erweitert habe, so sei eine solche Absicht nunmehr gegen den Geist der Gesetze, da die besondere städtische Accise nach § 1 des Finanzedikts vom 7. September nur noch als ein Interimistikum und eine Uebergangsmaßregel in den größeren Städten und bloß vorläufig beizubehalten, daher allmählich mehr einzuschränken als auszudehnen sei.

Heydebreck und Schuckmann baten daher unter dem 17. Februar 1812 um die Entscheidung Hardenberg's, welcher am 21. März der Anschauung des letzteren beitrug. Es sei durch das Gewerbepolizeiedikt keineswegs das vor der Verordnung vom 28. Oktober 1810 bestandene Krugverlagsrecht unbedingt wiederhergestellt, was den ausgesprochenen allgemeinen Grundsätzen der Gewerbefreiheit gänzlich entgegen sein würde. Mit Ausnahme der im § 54 nachgelassenen Verträge, durch welche der Inhaber einer Schankstätte sich verpflichte, das zu seinem Debit erforderliche Getränk aus einer bestimmten Fabrikation zu nehmen, sei vielmehr das Krugverlagsrecht gegen einzelne Schankstätten nur in dem Maße erneuert, als dasselbe auf Grund der Verjährung oder ausdrücklicher Verträge vor Erlaß der Verordnung vom 28. Oktober 1810 in Ansehung dieser einzelnen Schankstätten zweifellos stattgefunden habe.

Das Gewerbepolizeiedikt hatte in § 89 verordnet, daß Apothekern der Gewerbeschein nur auf ein Zeugnis der Regierung über ihre Tauglichkeit erteilt werden solle. Wegen der Befugnis zur Anlage neuer Apotheken wurde auf ein besonderes Gesetz verwiesen. Abdecker hatten sich nach § 134 durch ein Zeugnis der Kreispolizeibehörde zur Anstellung oder Fortsetzung ihres Gewerbes zu legitimieren. Sack

hatte nun in Gemeinschaft mit Heydebeck und Schuckmann bereits am 20. Juli 1811 beim Staatskanzler angefragt, ob jemandem, welcher sonst den Forderungen genügt habe, welche das Gewerbesteuergesetz vorschreibe, dennoch der Gewerbeschein zu versagen sei, weil in Hinsicht einiger Gewerbe, insbesondere der Apotheker und Abdecker, nähere gesetzliche Bestimmungen erwartet würden. Hardenberg entschied hierauf, es sollten unbedenklich Gewerbescheine aller Art erteilt werden, wenn nur den bis dahin öffentlich bekannt gemachten Forderungen genügt sei. Das danach emanirte Gewerbepolizeiedikt ließ die Regelung des Apotheker- und Abdeckerwesens noch in der Schwebe, während Anträge auf Erteilung von Gewerbescheinen zum Betriebe dieser Gewerbe eingingen. Die genannten Staatsräthe hatten bereits vorher die Absicht gehabt, den Staatskanzler zu ersuchen, vorläufig von der Ausübung seiner Ermächtigung Abstand nehmen zu dürfen, und namentlich den Apothekern nicht sogleich ohne Einschränkung Gewerbescheine zu erteilen, wenn etwa für die Zukunft bestimmt werden solle, daß an jedem Ort nur eine gewisse Anzahl von Apotheken zu gestatten sei. Auch schein es widersprechend, den Abdeckern, solange noch die Infamie auf ihnen hafte, Gewerbescheine zu erteilen, auf die doch überhaupt nur unbescholtene Personen Anspruch haben sollten. Endlich sei auch nicht beabsichtigt, die Gewerbefreiheit ganz unbedingt und auf Kosten anderer wichtiger polizeilicher Rücksichten Platz greifen zu lassen. Am 15. Oktober 1811 wiederholte Sack den Antrag, bis zum Erlaß besonderer Gesetze zu gestatten, die Erteilung von Gewerbescheinen an Apotheker und Abdecker wenigstens im allgemeinen auszusetzen. Während nun die Regulierung des Abdeckerwesens sich noch verzögerte, erging bereits am 29. Oktober 1811 die Königliche Verordnung wegen Anlegung neuer Apotheken (G. S. S. 359 ff.). Danach sollte es bezüglich der vorschriftsmäßigen Prüfung und Qualifikation der Apotheker, sowie ihrer Legitimation zur Erlangung des Gewerbescheines bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden behalten. Die Anlegung neuer Apotheken in Städten, Flecken, Dörfern habe nur stattzufinden, wenn das Bedürfnis einer Vermehrung erwiesen sei. Die Erlaubnis habe die Medizinaldeputation der Provinzialregierung zu erteilen. Zureichende Gründe seien eine bedeutende Vermehrung der Volksmenge oder eine erhebliche Erhöhung ihres Wohlstandes. Ueber einen etwaigen Widerspruch schon vorhandener Apotheken gegen die Ansetzung einer neuen sollte, falls die Medizinaldeputation den Widerspruch für begründet erachte, das allgemeine Polizeidepartement entscheiden. Letzteres verfügte über die Anlegung neuer Apotheken in den großen Städten Berlin, Königsberg und Breslau überhaupt und bestimmte etwaige Entschädigungen Realberechtigter. Inwiefern mit den Apotheken kleinerer Städte Gewürzkram oder Materialhandel verbunden sein dürfe, darüber verordneten die Polizei- und Medizinaldeputationen der Regierungen.

Nachdem durch die Edikte vom 2. November 1810 und vom 7.

September 1811 alle gewerblichen Monopole aufgehoben waren, versuchten manche Innungen auf indirektem Wege wieder zu diesem Ziele zu gelangen. So war in dem Privileg der Destillateure zu Berlin vom 19. März 1738 die Bestimmung enthalten, daß ein jeder, welcher das Destillieren von Aquaviten betreiben wolle, sich dazu durch eine vorschriftsmäßige Prüfung seitens des Stadtphysikus unter Zuziehung der Zunftältesten qualifizieren müsse. Durch die Kabinettsordre vom 22. Februar 1810 war die Schließung des Gewerks aufgehoben worden, und es sollte von da an keinem qualifizierten Manne die Aufnahme verweigert werden, sobald er die Bedingung des Gildebriefs, wozu auch Prüfung und Qualifikation zum Destillieren gehörten, erfüllt habe. Nach Einführung der Gewerbefreiheit hielten die Vertreter der Berliner Innung in einer Eingabe an den Staatskanzler vom 3. Oktober 1811¹⁾, es bei dieser für die Erhaltung der Gesundheit der Staatsbürger so wichtigen Vorschrift des Privilegiums zu belassen. Letztere würde nach Einführung der Gewerbefreiheit nicht mehr beachtet, da ein jeder, welcher das Bürgerrecht gewinnen und einen Gewerbeschein lösen könne, zum Betriebe des Destillateurgewerbes zugelassen werde, weshalb denn auch binnen kurzer Zeit „eine große Anzahl Subjekte“, welche vom Destillieren gebrannter Wasser gar keine Ahnung hätten und deshalb der Gesundheit der Einwohner äußerst nachteilig werden könnten, Destillateure geworden wären. Es sei aber für das Wohlbefinden des Publikums höchst notwendig, daß eine genaue Prüfung der Qualifikation beibehalten werde, weil sonst leicht aus Unwissenheit schädliche Ingredientien in Gebrauch genommen würden. Dies Gesuch wurde am 12. Januar 1812 dringender wiederholt, da sich täglich mehr Personen zum Destillieren und Verkaufen von Branntwein ansetzten, so daß die gemeine Gefahr wüchse.

Die wissenschaftliche Medizinaldeputation befürwortete den Antrag lebhaft, da das Destillateurgewerbe allerdings auf die Gesundheit der Menschen einen zu großen Einfluß habe, als daß Konzessionen dazu ohne Nachweis vorhandener Kenntnisse erteilt werden dürften. Der Chef des Polizeidepartements, Sack, schlug vor, die Destillateure unter die Laboranten zu rechnen, welche nach § 89 des Edikts vom 7. September 1811 nur dann einen Gewerbeschein erhalten sollten, wenn sie durch ein Zeugnis der Provinzialregierung nachwiesen, daß sie zur Ausübung des Geschäfts geeignet seien. Die Destillateure wären den Laboranten billig beizuzählen, wenn sie auch gewöhnlich nicht mit unter dieser Benennung begriffen würden, da beide Geschäfte ganz nahe miteinander verbunden seien und eigentlich nur darin differierten, daß es der vorzugsweise so genannte Laborant mehr auf arzneilichen Gebrauch, der Destillateur aber auf bloßen Wohlgeschmack bei seinen Arbeiten, die übrigens sonst größtenteils von gleicher Art wären, anlegte. Es dürfte daher nur die angezogene Gesetzesstelle dahin deklariert werden, daß die

1) A. No. 1, Vol. I.

Destillateure in Rücksicht auf Beibringung von Qualifikationsattesten den Laboranten gleich zu achten seien, den Regierungen aber wäre aufzugeben, diese Atteste nur solchen Personen zu erteilen, welche entweder schon vor dem 2. November 1810 mit obrigkeitlicher Erlaubnis das Destillateurgewerbe betrieben hätten oder in Bezug auf ihre Kenntnisse von dem Kreisphysikus unter Zuziehung eines Apothekers geprüft wären. Auch dürfte den Sanitätspolizeibehörden überhaupt noch Aufsicht auf das Verfahren der Destillateure und Anstellung unvermuteter Untersuchungen bei denselben, wie bei den Weinhändlern, nachdrücklich zur Pflicht zu machen sein. Während also Sack im Wesen der Sache den Petenten nachgeben wollte, blickte Schuckmann weiter, indem er Abweisung vorschlug. Der für den Antrag angegebene Grund, daß das Destillateurgewerbe auf die Gesundheit der Menschen Einfluß habe, finde ebenso gut auch auf die Bierbrauer und gewöhnlichen Branntweinbrenner Anwendung, welche beide ein noch viel allgemeineres Getränk fabrizierten und sich ebenso schädlicher Ingredientien als jene dabei bedienen könnten, des Koch- und Backgewerbes und vieler anderer gar nicht zu gedenken. Das Destillieren sei nicht schwerer als das Branntweinbrennen, und es gehöre offenbar weniger Kunst dazu, als gutes Bier zu brauen. Man könne und müsse voraussetzen, daß diejenigen, welche dieses Gewerbe trieben, auch die nötigen Kenntnisse davon hätten und wissen würden, welcher Ingredientien sie sich bedienen müßten, um der Gesundheit nicht zu schaden. Sonst müßten alle Gewerbetreibende, welche Genußmittel bereiteten, examiniert werden, eine Pedanterie und Plackerei der Gewerbe, die ohne Nutzen wäre. Denn es würde fast niemals oder gewiß nur äußerst selten von solchen Gewerbetreibenden aus Unwissenheit gesündigt, sondern, wenn sie schädliche Ingredientien anwendeten, so geschähe solches in der Regel aus sträflichem Eigennutz, und diesem zu steuern werde auch die strengste Prüfung der Kenntnisse nichts helfen. Damit aber sei er ganz einverstanden, daß solche Gewerbetreibende, welche ihren Fabrikaten oder auch Handelsartikeln der Gesundheit nachteilige Ingredientien beimischten, unter Aufsicht gehalten und zu dem Ende ihre Werkstätten und Fabrikate von Zeit zu Zeit durch Sachverständige untersucht, und diejenigen, welche sich wirklich schädlicher Beimischungen bedient hätten, nachdrücklich bestraft würden, ohne auf die Entschuldigung zu achten, daß es aus Unwissenheit geschehen sei. Dadurch allein werde, soviel dies möglich wäre, der beabsichtigte Zweck erreicht werden. Schließlich meinte der gewiegte Kenner mit Recht, der Antrag der Destillateure, daß die Prüfungen unter ihrer Zuziehung geschehen sollten, ziele nur darauf hin, nicht sowohl die allgemeine Gesundheit, für welche der Liqueurfabrikant überhaupt nicht arbeite, zu schützen, als die Anlegung neuer Etablissements zu erschweren. Hardenberg ließ hierauf den Bescheid unter dem 16. März 1812 ganz im Sinne Schuckmann's ergehen.

Das Edikt vom 2. November 1810 hatte in § 16 verordnet, daß

der Gewerbeschein demjenigen, auf welchen er laute, das Recht geben solle, in dem gesamten Umfange der Monarchie, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, das in demselben genannte Gewerbe und auf die bestimmte Zeit zu treiben und von den Behörden dabei geschützt zu werden. Ueber die Bedeutung dieser Bestimmung waren zwischen der Abgabensektion und dem Gewerbedepartement Meinungsverschiedenheiten entstanden, welche Hadenberg, indem er der Ansicht der ersteren beitrug, durch Verfügung vom 6. April 1813 beilegte. Er erklärte, daß der erwähnte Paragraph nur so zu interpretieren sei, daß der Gewerbetreibende auf Grund seines Gewerbescheines seine Dienste, wenn das Gewerbe in Dienstleistungen bestehe, oder seine Waren, wenn das Gewerbe in Fabrikation auf den Kauf bestehe, an jedem Orte des Staates anbieten oder verkaufen könne, ohne von den örtlichen Gewerksgenossen daran verhindert werden zu dürfen. Keineswegs aber geht die Absicht des Gesetzgebers dahin, jemand zu gestatten, auf Grund eines einzigen Gewerbescheines zugleich an allen Orten, wo er es für gut und vorteilhaft finde, dasselbe zum Nachteil derjenigen Gewerbetreibenden auszuüben, die vermöge ihrer individuellen Lage sich nur mit der Betreibung desselben an einem einzigen Orte begnügen müßten. Wollte man diese Absicht des Gesetzgebers annehmen, so könnte ja einer mit anderen in einer Provinz sich dahin verbinden, dasselbe Gewerbe überall auf seinen Namen zu betreiben.

Das Gewerbesteueredikt vom 2. November 1810 hatte ferner in den §§ 17 und 30 bestimmt:

§ 17. Keiner Korporation und keinem Einzelnen steht ein Widerspruchsrecht (gegen den Gewerbebetrieb auf Grund eines Gewerbescheines), welcher Grund dazu auch angeführt werden mag, zu. Nur soll in denjenigen Oertern, wo jetzt Gewerbeberechtigungen stattfinden, welche nicht auf einem Grundstück haften, und damit in keiner unzertrennlichen Verbindung stehen, die aber dennoch in den Hypothekenbüchern eingetragen sind, eine billige Entschädigung für den bisher Berechtigten von den Regierungen reguliert werden. Die Gewerbebefreiheit darf jedoch durch die Existenz solcher Gerechtigkeiten nicht beschränkt, und niemandem auf den Grund derselben ein Gewerbeschein zum Betriebe des in Rede stehenden Gewerbes versagt werden. Gegen die Bestimmung der Entschädigung von Seiten der Regierungen findet der Weg Rechts nicht statt.

§ 30. Alle bisherigen Abgaben von den Gewerben, insofern sie die Berechtigung zum Betriebe desselben betreffen, als: Konzessionsgeld, Nahrungsgeld von katastrierten Stellen, oder unter welcher Benennung sie sonst vorkommen, sie mögen alljährlich oder einmal für allemal an Unsere Kassen, Kämmergeien oder an Grundherren entrichtet werden, hören mit Einführung der Gewerbebesteuer auf. Eben dieses ist der Fall mit den Paraphengeldern.

Ein besonderer praktischer Fall gab die Veranlassung zu einer gesetzlichen Deklaration dieses Paragraphen. Es hatte nämlich der

Gastwirt Krone zu Berlin in einem mit dem Geheimen Justizrat Genesheim über den Gasthof zum Reh am 30. September 1809 abgeschlossenen Mietsvertrage sich verbindlich gemacht, binnen 3 Jahren nach Ablauf des Kontrakts in dem Berliner oder Cöllner Revier weder einen Gasthof zu mieten noch zu kaufen. Diese Vereinbarung hatte der Krone aber nicht gehalten, und es war darüber zum Prozeß gekommen. Der Instruktionssenat des Kammergerichts und das Obertribunal in letzter Instanz hatten ein dem Krone ungünstiges Urteil gefällt. Auf Grund dieses Rechtsstreites korrespondierte der Staatskanzler mit dem Justizminister und ließ die Frage erwägen, inwiefern die Gewerbefreiheit überhaupt durch Verträge beschränkt werden könne. Kirchheisen erklärte sich unter dem 29. Dezember 1812¹⁾ mit Bezug auf die vorerwähnten §§ 16, 17 und 30 des Edikts vom 2. November 1810 dahin, daß der Staat unstreitig die Macht und das Recht habe, einzelne Befugnisse und Vorteile seiner Mitglieder den Rechten und Pflichten zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohles im Kollisionsfalle nachzusetzen (Allg. Landrecht, Einleitung § 74). Er könne also auch selbst die natürliche Freiheit, durch Verträge sich über gewisse Gegenstände zu verpflichten, einschränken. Wenn es daher zum Zweck der Beförderung des gemeinen Wohles für notwendig angesehen werde, dieser Freiheit in Bezug auf den Gewerbebetrieb gewisse Grenzen zu setzen, so sei es wohl unbedenklich, durch eine Deklaration zu bestimmen, daß alle Verträge, welche der Gewerbefreiheit entgegen und nach der Publikation des Edikts vom 2. November 1810 errichtet seien, dergestalt nichtig wären, daß daraus keine Klage angenommen werden solle. Verträge dagegen, welche vor jenem Edikt errichtet worden, müßten nach den allgemeinen Grundsätzen des Rechts um so mehr in ihrer Wirksamkeit erhalten werden, als derjenige, welcher zum Nachteil des Andern, auch selbst unter Begünstigung einer neuen Staatseinrichtung, den Vertrag breche und sich dadurch nur das für ihn Nützliche aus dem Vertrage zueigne, ohne das dem Andern Teile Nützliche zu erfüllen, gegen Treue und Glauben und als ein Betrüger handle. Sollte es demnach das Wohl des Staates erfordern, auch dergleichen frühere Verträge für nichtig zu erklären, so würde doch zugleich festzusetzen sein, daß derjenige, welcher zum Schaden des Andern vom Vertrage abginge und sein einmal gegebenes Wort nicht halte, zur Entschädigung des letzteren verpflichtet wäre. Nach A. L. R., Einleitung § 75 und Teil I Tit. 8 § 29 sei niemand schuldig, seine wohlerworbenen Rechte ohne Entschädigung dem Staate aufzuopfern.

In dem Bureau Hardenberg's schlug Hippel vor, für die Aufhebung der vor dem 2. November 1810 abgeschlossenen Verträge zwar die Entschädigung vorzubehalten, diese aber, wenn der Verpflichtete sich vom Vertrage lossagen wolle, zur Vermeidung von Prozessen durch die Regierung ausmitteln und ohne Konkurrenz

1) A. No. 1, Vol. II.

des Gerichts feststellen zu lassen. Bülow sprach sich dagegen, unter Beirath Bequelin's, dahin aus, daß es nicht nötig wäre, die vor dem Gewerbesteueredikt etwa gegen den Grundsatz der Gewerbefreiheit abgeschlossenen Verträge zu entkräften. Zu gunsten dieses Edikts von der Regel, daß Gesetze keine rückwirkende Kraft hätten, eine Ausnahme eintreten zu lassen, dazu läge kein zureichender Grund vor. Es würden gewiß nicht viele Fälle vorhanden sein, daß Kontrakte dem genannten Gesetz entgegenständen, worüber in diesem letzteren selbst nicht bereits das Erforderliche verordnet wäre. Und käme dergleichen wirklich vor, so verdiene der Kontrahent gewiß keine Begünstigung, der unter dem Schutze und Vorwande eines neuen Staatsverwaltungsgrundsatzes einen eingegangenen Vertrag breche, seine Kontraktsrechte sich zueigne und genieße, dagegen seine Kontraktsverbindlichkeiten unerfüllt lasse. Sollten demungeachtet diese Verträge nicht aufrecht erhalten und die Gerichte angewiesen werden, keine auf die Erfüllung derselben gerichtete Klagen anzunehmen, so unterliege es doch nicht dem geringsten Zweifel, daß dem Kontrahenten gegen seinen vom Kontrakte abgehenden Mitkontrahenten der Entschädigungsanspruch vorbehalten bleiben müsse. Er sei nicht dafür, die Erörterung und Entscheidung solcher Ansprüche den Gerichtshöfen zu entziehen und lediglich den Regierungen vorzubehalten, denn das Erkenntnis über das Mein und Dein gebühre den Gerichten, und er sehe keinen das Staatswohl berührenden Grund, in Ansehung der Entschädigungsklagen von diesem Prinzip abzuweichen. Auf Anordnung Hardenberg's wurde nach dem Bülow'schen Gutachten verfahren; und so erging unter dem 19. April 1813 eine an Hardenberg und Kirchens gerichtete, aus Breslau datierte Kabinetsordre, betreffend die zwischen verschiedenen Kontrahenten bestehenden Verträge, welche die gesetzlich gegebene Gewerbefreiheit beschränken. Sie lautet ¹⁾:

„Insofern zwischen verschiedenen Kontrahenten Verträge bestehen, welche die gesetzlich gegebene Gewerbefreiheit beschränken oder hindern, kommt es bei Beurteilung ihrer Giltigkeit darauf an, ob sie vor der Publikation des Gewerbesteueredikts vom 2. November 1810 oder erst nach derselben geschlossen worden sind. Im letzten Falle sind sie gegen die Bestimmung eines allgemeinen Landesgesetzes errichtet und also dergestalt nichtig, daß daraus keine Klage desjenigen Kontrahenten, der dadurch Rechte erlangt zu haben glaubt, von einem Meiner Gerichtshöfe angenommen werden darf. Ich finde mich veranlaßt, dies hiermit ausdrücklich zu erklären, und trage Ihnen auf, in Gemäßheit dieser Bestimmung, welche auch durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntnis zu bringen ist, das weiter Erforderliche zu verfügen.“

Das Edikt über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811 setzte in den §§ 7—13 unter anderem fest, daß auch unzüftige Gewerbetreibende Gehilfen halten könnten,

1) G. S. S. 69 (1813) und A. No. I, Vol. II.

die Dienstzeit der letzteren durch freien Vertrag bestimmt, und wenn dies nicht geschehen, solches nach der örtlichen Gewohnheit beurteilt werden solle. Wenn aber strittig wäre, was örtliche Gewohnheit sei, so habe die Polizeibehörde des Ortes darüber zu entscheiden. Endlich aber dürfe auch niemand Gehilfen annehmen, deren Unverdächtigkeit und Befugnis, sich als solche zu verpflichten, nicht nach den allgemeinen Polizeigesetzen erwiesen sei. Durch vorkommende Beschwerden würde nun der Geheime Staatsrat Sack veranlaßt, eine genauere Bestimmung dieser Vorschriften durch eine Deklaration zu erbitten, da bezüglich der Unzünftigen, welche nun erst auf Grund der Gewerbefreiheit sich zu etablieren anfangen, noch keine örtliche Gewohnheit, insbesondere hinsichtlich der Kündigungsfristen, bestehen könne. Auch die Verpflichtung, sich die Befugnis, den neuen Dienst antreten zu können, nachweisen zu lassen, werde mißverständlich nicht darauf ausgedehnt, daß der anzunehmende neue Gehilfe die rechtmäßige Entlassung aus seinem vorigen Lohnverhältnis nachweisen müsse. Aus der Ungewißheit in beider Rücksicht entstanden aber große Verlegenheiten bei den mit unzüftigen Gehilfen arbeitenden Fabrikanten. Die von Sack vorgeschlagene Deklaration enthielt folgende Punkte ¹⁾:

1) Wenn zwischen unzüftigen Gewerbetreibenden und deren zünftigen oder unzüftigen Gehilfen oder auch zwischen zünftigen Meistern und deren unzüftigen, von ihnen angenommenen Gehilfen kontraktmäßig keine Kündigungsfrist verabredet ist, so ist sowohl der Lohnherr als der Gehilfe an die nach dem allgemeinen Landrechte Teil II Tit. 8 §§ 378 und 385 für zünftige Meister festgesetzte vierzehntägige Kündigungsfrist gebunden.

2) Der Lohnherr ist jedoch in allen diesen Fällen ebenso wie der zünftige Meister nach §§ 386 und 387 ebendasselbst nicht verpflichtet, die Kündigung anzunehmen, wenn die Zeit des Abzuges auf eine Messe oder einen Jahrmarkt oder innerhalb 14 Tagen vor den Messen und Jahrmärkten oder vor den hohen Festen eintreffen würde, vielmehr kann alsdann der Gehilfe erst nach dem Feste oder nach dem Ende der Messe oder des Jahrmarktes abziehen.

3) Auch ein unzüftiger Gewerbetreibender kann nach §§ 379 bis 384 seine Gehilfen ohne Aufkündigung entlassen, wenn sie ihn oder seine Familie durch Thätlichkeiten, Schimpf- oder Schmähworte oder ehrenrührige Nachreden beleidigen, wenn sie sich beharrlichen Ungehorsams oder Widerspenstigkeit gegen seine Anweisungen schuldig machen, wenn sie seine Frau oder Kinder zum Bösen verleiten oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegen, wenn sie sich Diebstahl oder Veruntreuung gegen ihn zu schulden kommen lassen, wenn sie sich zur Gewohnheit machen, ohne sein Vorwissen und Erlaubnis über Nacht aus dem Hause zu bleiben, und endlich, wenn sie mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen und einer ihnen deshalb erteilten

1) A. No. I. Vol. II.

Warnung keine Folge leisten. Eben dies findet auch in Rücksicht der unzünftigen Gehilfen statt, die bei zünftigen Meistern arbeiten.

4) Dagegen kann auch der unzünftige Gehilfe sofort aus der Arbeit gehen, wenn der Lehnherr ohne gegebene dringende Veranlassung sich thätlich an ihm vergreift.

5) Auch unzünftige Gehilfen dürfen nicht anders von zünftigen oder unzünftigen Gewerbetreibenden in Arbeit genommen werden, als wenn sie nach der gesetzlichen Analogie der §§ 9 und 10 der Gesindeordnung vom 8. November 1810 die rechtmäßige Verlassung ihres vorigen Lohnherrn oder Meisters nachweisen oder durch ein Zeugnis ihrer Obrigkeit darthun, daß bei ihrer Annahme kein Bedenken statfinde.

6) Die Versäumung dieser Vorschrift zieht die Ungiltigkeit und Wiederaufhebung des Kontrakts für den Fall nach sich, daß jemand ein näheres Recht auf die ferneren Dienste des Gehilfen oder ein Recht, ihm die freie Disposition über seine Dienste zu verschränken, erweisen sollte. Auf jeden Fall ist die hierin begangene Unvorsichtigkeit außerdem mit einer Geldbuße von einem bis zehn Thalern an die Armenkasse des Orts zu beahnden.“

Der Justizminister erklärte sich unter dem 23. Januar 1813 mit dieser Deklaration einverstanden, da dieselbe aus Teil II Tit. 8 §§ 378 ff. des allgemeinen Landrechts sowie §§ 9 ff. der Gesindeordnung vom 8. November 1810 geschöpft sei, und die Bestimmungen dieser Gesetze nur auf die Unzünftigen angewendet hätte. Durch Verfügung Bülow's sollte der Entwurf der Deklaration an den Staatskanzler nach Breslau geschickt werden, um dort zur Vollziehung an den König zu gelangen. Die Angelegenheit ist aber aus nicht angegebenen Gründen unerledigt geblieben.

Inzwischen war man nebenher darauf bedacht, auch im Verwaltungsweise den Verkehr nach Möglichkeit zu erleichtern und Lasten, die das Gesetz nicht ganz abnahm, so wenig als nur angängig fühlbar zu machen. So verfügte der Staatskanzler am 13. Februar 1813 an den Geheimen Staatsrat v. Heydebreck, daß die Anfertigung von Grütze und Graupen allerdings zwar nicht zu den gewöhnlichen Geschäften des Landmanns gehöre, und daher diejenigen Landbewohner, welche diese Waren zum Verkauf in die Städte bringen wollten, einen Gewerbeschein lösen müßten. Dabei sollte jedoch nur ein sehr mäßiger Zahlungssatz angenommen werden. Zu einer besonderen Korrespondenz des Staatskanzlers mit dem Finanzminister v. Bülow und dem nunmehrigen Minister des Innern von Schuckmann gab im Jahre 1814 die sehr schwierige Frage Veranlassung, wie es mit den offenbaren Gewerbsabgaben zu halten sei, welche besonders in Schlesien von den Gutsherren erhoben wurden. Das Gewerbesteueredikt vom 2. November 1810 hob, wir wir schon gesehen haben, in § 30 ganz unbedingt und ausdrücklich alle Abgaben von den Gewerben, und namentlich auch die an die Gutsherren auf. Dies konnte nach Allg. Landrecht, Einleitung §§ 74 und 75 zwar unbedenklich, jedoch nur gegen vollständige Ent-

schädigung geschehen. Aber darüber, wie diese Entschädigung geleistet werden solle, bestimmte weder das Gewerbesteueredikt noch das Gewerbepolizeigesetz vom 7. September 1811 etwas. Es stellte sich überdies heraus, daß diese Gewerbsabgaben an die Gutsherren namentlich in Schesien so bedeutend waren, daß die Entschädigung dafür dem Staate äußerst lästig geworden wäre und wohl gar den Ertrag der Gewerbesteuer überstiegen hätte. So hatte z. B. in einem Falle ein Fleischer in Oberschlesien an den Gutsherrn für die bloße Erlaubnis, sein Gewerbe auf dem Gute zu treiben, jährlich 16 Thaler zu zahlen und mußte noch außerdem dem Dominium das Rindfleisch und die Rindszungen zu einem bestimmten Preise liefern, der ungefähr nur ein Drittel des nunmehr üblichen war. Die Exception, daß so hohe gutsherrliche Gewerbssteuern nur mißbräuchlich hätten entstehen können und daher auch ohne Entschädigung aufgegeben werden müßten, war auch nicht ohne Härte allgemein anwendbar. Denn wenn auch nicht geleugnet werden konnte, daß der Gutsherr wohl schwerlich eine ihm von dem Landesherrn verliehene Befugnis, solche Steuern zu erheben, nachzuweisen in der Lage war, so erschien doch auch gewiß, daß er in einem langjährigen ungestörten Besitze solcher Hebungen sich befand und letztere bisher öffentlich unter Schutz der Landespolizeibehörden eingefordert hatte. Wenn man andererseits beim König eine Deklaration des § 30 des Edikts vom 2. November 1810 beantragt hätte, durch welche die Aufhebung der gutherrlichen Gewerbsabgaben zurückgenommen wurde, so wäre auch dadurch die Schwierigkeit unbehoben geblieben, da es nicht darauf ankam, daß die Gutsherren das Recht behielten, die hergebrachte Abgabe ferner zu fordern, sondern auch, daß für den Gutseingesessenen die Möglichkeit bestände, die Abgabe ferner zu entrichten. Diese Möglichkeit aber beruhte in den Fällen, wo die Gewerbsabgaben hoch waren, lediglich darauf, daß die Gewerbetreibenden die Exklusive behielten, welche ihnen früher zustand. Aber solche Exklusiven stritten wieder gegen den angenommenen Grundsatz der Gewerbefreiheit und konnten daher nicht von neuem eingeführt werden. Hardenberg erbat sich über diese Frage die Vorschläge beider Minister nach seiner Rückkehr von Wien.

Schon früher, unter dem 24. Februar 1811¹⁾, hatte der Staatskanzler in einem Schreiben an die Sektionen für die Gewerbe und den Handel im Ministerium des Innern und der Abgaben im Ministerium der Finanzen sich damit einverstanden erklärt, daß die Dominalabgaben gewerbetreibender Gutsunterthanen in Schlesien durch die Einführung der neuen Gewerbesteuer keineswegs aufgehoben seien, da dergleichen Abgaben eigentlich Grundzins oder Schutzgeld wären und nicht für den Betrieb des Gewerbes entrichtet würden. Später aber äußerte sich Hardenberg in einem Schreiben an Sack vom 28. Januar 1813 dahin, daß zwar durch die angeordnete Gewerbesteuer alle früher dem Grundherrn für die Berechtigung zum Betriebe

1) A. No. 1 Vol. II

des Gewerbes entrichteten Abgaben aufgehoben wären, doch aber müßten in der Regel dergleichen auf Kaufkontrakte, Grundakten, Hypothekenbücher gegründete Leistungen, wenn auch die Benennung derselben auf Entrichtung für die Gewerbeberechtigung hinzudeuten schiene, so lange als Grundabgaben angesehen und ferner erhoben werden, bis die Eigenschaft derselben als bloß persönliche Gewerbsabgaben erwiesen sei. Da indessen hiernach alle nur persönlichen Gewerbsabgaben der Dominialunterthanen aufgehoben gewesen wären, deren Betrag doch einen sehr bedeutenden Teil der Gutseinkünfte Schlesiens ausmachte, und es ferner nicht abzusehen war, woher der Staat die Mittel zu einer so großen Entschädigung hernehmen sollte, so bat die damalige Abgabensektion am 31. März 1813, die entgeltige Entscheidung in dieser Angelegenheit wenigstens so lange hinauszuschieben, bis alle Regierungen gehört seien. Auf die neuerliche Anregung des Staatskanzlers arbeiteten, wie Bülow am 29. Juni 1815 mitteilte, der Finanzminister und der Minister des Innern den Entwurf zu einer Deklaration des § 30 des Edikts vom 2. November 1810 aus, welche der Ministerialkonferenz vorgelegt werden sollte.

Diese Deklaration erfolgte jedoch nicht, vielmehr entschloß man sich, etwa vorkommende Streitigkeiten der Entscheidung im Rechtswege zu überlassen. Der Minister des Innern v. Bülow und der Handelsminister v. Schuckmann führten unter dem 4. Juni 1822 aus, daß der § 30 des Edikts vom 2. November 1810 seine Bedenken haben könne, da derselbe in wohlerworbene Privatrechte bedeutend eingriffe. Wenn jedoch zwischen Grundherren und einzelnen Dorfeinwohnern Streit darüber entstehe, ob eine Abgabe noch giltiges Schutzgeld bez. Grundzins oder aufgehobene Gewerbeabgabe sei, so könne über diese Frage lediglich der ordentliche Richter erkennen. Eine nähere gesetzliche Deklaration werde und könne ihrer Natur nach die Möglichkeit eines Streites über die Anwendung des Gesetzes nicht ausschließen, da es außer den Kräften des Gesetzgebers liege, allen und jeden Zweifeln, welche sich bei der Anwendung eines Gesetzes auf spezielle Fälle ergeben könnten, dergestalt vorzubeugen, daß nicht oft genug richterliche Entscheidung eintreten müßte. Der Staatskanzler entsprach diesen Vorschlägen und verwies die Antragsteller auf den Rechtsweg.

Die Vorteile der Gewerbefreiheit wurden in den nächsten Jahren nach 1811 nur in sehr geringfügiger Weise bemerkbar, da infolge des Krieges die Kapitale schwanden, und wo sie vorhanden waren, doch aller Mut fehlte, sie an eine große Aufgabe zu wagen und so die Vorteile der gewerblichen Freiheit zu nutzen. Man fürchtete eben viel mehr zu verlieren, als daß man hoffte, zu gewinnen. Je weniger die Lichtseiten der Reform zu Tage traten, um so mehr wurden die Schattenseiten bemerkbar, die auch mit der vollendetsten menschlichen Institution jederzeit verbunden sind. Und auf diese Mängel wiesen alle Gegner der neuen Staatseinrichtungen warnend und triumphierend, schienen sie doch die früheren Prophezeiungen lediglich

zu bestätigen. Der erbittertste Widersacher der Gewerbefreiheit, der General v. d. Marwitz, schilderte die neuen Zustände in düsterster Beleuchtung, indem er schreibt¹⁾:

„Im Lande selbst fingen die Folgen der 1811 ins Werk gesetzten unbesonnenen gänzlichen Emanzipation der niederen Stände sich zu zeigen an. Sie waren nicht erfreulich. Die Gewerbe sanken. Der Meister ward der Knecht seiner Gesellen. Er hatte kein Mittel mehr, die faulen und liederlichen zu zwingen; sie liefen von einem Meister zum andern und wanderten bettelnd im Lande umher, obgleich es allenthalben für sie Arbeit gegeben hätte, wenn sie nur hätten arbeiten wollen.

Ebenso ward der Bauer der Knecht seines Gesindes, der Herr der seiner Bedienten, weil alle zwingenden Gesetze aufgehoben waren und jeder gleich davon lief, sobald man Ordnung und Fleiß von ihnen verlangte. — In den Städten war kein Bäcker, Schuster und Schneider mehr, der nicht versuchte, seinen Sohn studieren zu lassen, um ihn im Dienste des Staates anstellen zu können, auf dem Lande kein Bauer, der den seinigen nicht in die Stadt geschickt hätte, damit er ein Handwerk lerne.

So entstand ein allgemeines Drängen von unten nach oben, allenthalben Liederlichkeit, ein Ueberfluß an brotlosen, leichten Erwerb suchenden Menschen in der Stadt, Mangel an Arbeitern auf dem Lande. Die so schnell dienstfrei gemachten Bauern verbesserten ihre Grundstücke nicht, wie man theoretisch kalkulierend gehofft hatte, sondern sie verfielen in Faulheit, ließen ihren Acker für Geld bestellen und abernten und saßen zu Hause oder in der Schenke. Wer sonst im Sommer um 3 Uhr aufgestanden war, schlief jetzt bis 6 und 7 Uhr, und wer sonst gearbeitet hatte, ging jetzt spazieren. Daher allenthalben der größte Mangel an Arbeitern und Tagelöhnern, während alle Landstraßen von Bettlern und von Handwerksburschen wimmelten, die um eine Gabe ansprachen. — Die Bauern halfen sich noch, da auf ihre Höfe jetzt Hypotheken eingeführt wurden, sie selbige also ganz leicht mit Schulden belasten konnten. Wenn aber erst eine Generation wird dahin gegangen sein, und das verschuldete Eigentum ein paarmal in gleiche Teile wird geteilt worden sein, dann werden unsere Kinder sie in demselben hilflosen Zustande erblicken, in dem jetzt (1819) die Rittergutsbesitzer leben. Die reichen Bauern des Oderbruchs, denen diese Leichtigkeit des Geldaufnehmens auf erste Hypotheken am meisten zu statten kam, nützten sie so gut, daß man sie in die Städte fahren sah, um sich an „Voß-Yer un Schuumwien“ (Fuchseier und Schaumwein) zu laben: so nannten sie gebrannte Mandeln und Champagner.

Eine der übelsten Folgen muß dieses Unwesen in der Folge auf die Rekrutierung unserer Armee hervorbringen. Die Bauernsöhne und die jungen gesunden Tagelöhner waren die festeste Stütze unseres Heeres. Arme Kolonisten, schwindsüchtige Schreiber und

1) Aus dem Nachlasse Ludwigs v. d. Marwitz (Berlin 1852) Bd. I, S. 385 ff.

schwächliche Handwerker geben nie gute Soldaten. Jetzt ist alles so gestellt, daß erstere verschwinden und letztere im Uebermaße zunehmen.“

So düster die Marwitz'sche Schilderung ist, und so falsch es war, statt eines Einlebens in die Verhältnisse der Gewerbefreiheit nur eine Fortbildung ihrer Schäden und Gefahren, die im Anfang naturgemäß am krassensten hervortreten mußten, zu erwarten, in einem hatte er Recht: das Gesellenwesen bedurfte einer gründlichen, der Gewerbefreiheit angepaßten Reorganisation. Daß dieselbe unterlassen worden ist, bedeutet einen der größten Vorwürfe, die man der neuen Gesetzgebung machen kann. An Stelle der zunftmäßigen, im Interesse der Fortbildung des Handwerks vorgeschriebenen Wanderschaft trat die freiwillige Vagabondage. Freilich konnten auch nun die des unstäten Wanderlebens überdrüssigen Gesellen einen selbständigen Gewerbebetrieb anfangen, ohne das Meisterrecht bei dem Gewerke gewinnen zu müssen. Allein bei den meisten Zünften wurde diese Befreiung von den Ansprüchen der Gewerke doch zu sparsam benutzt. Es schien nicht allein ehrenhafter, den Anspruch auf selbständigen Gewerbebetrieb durch Anfertigung eines Meisterstücks zu rechtfertigen, sondern die zünftigen Meister waren auch vorzugsweise als Lehrherren gesucht, weil nur ihre Lehrlinge dereinst zünftige Gesellen werden und als solche auch in Ländern, wo das ausschließliche Recht der zünftigen Gewerke zum Betriebe ihres Handwerks noch bestand, Arbeit und Unterstützung auf der Wanderschaft bekommen konnten. Obwohl es auch gesetzlich feststand, daß zünftigen Gesellen kein Vorwurf daraus gemacht werden durfte, wenn sie bei einem unzünftigen Meister Arbeit annahmen, so wurde doch thatsächlich Arbeit bei einem zünftigen Meister von ihnen vorgezogen, weil sie der herrschenden Meinung der Zunftgenossen nach noch immer für ehrenhafter galt, und auch dieses war denjenigen, welche das Handwerk in beträchtlicher Ausdehnung zu betreiben hofften, ein Grund mehr, das zünftige Meisterrecht zu gewinnen. Die Gewerke selbst erleichterten unter diesen Verhältnissen gern den Beitritt, und die Schließung der Gewerke auf eine bestimmte Meisterzunft ward überall bedeutungslos. Indessen bewirkte diese Veränderung eine wesentliche Verbesserung des Handwerksbetriebes zunächst nicht. Der städtische Handwerksmeister, zünftig oder unzünftig, konnte doch immer nur unter der Bedingung zu dem mäßigen Wohlstande, der in dem Begriffe eines ehrsamten Meisters und Bürgers lag, kommen, wenn er mit einigen Gehilfen arbeitete; und wenn die städtischen Meister im allgemeinen diese Stellung erreichen sollten, so mußten natürlich der Gehilfen sehr viel mehr sein als der Meister, so daß der bei weitem größte Teil derselben keine Hoffnung haben konnte, jemals auch zum wohlhabenden zünftigen oder unzünftigen Meisterstande zu gelangen. Zwar nahm die Zahl der Landhandwerker zu, seitdem dem Handwerksbetriebe die volle Freiheit des Orts gestattet, und derselbe nicht mehr auf die Städte beschränkt war. Es konnten mithin auch mehr Gehilfen als früher zum selbständigen Gewerbebetriebe

dabei Unterkommen finden; allein dies reichte um so weniger aus, jenem Mißverhältnisse abzuhelpen, als unvermeidlich weniger Handwerkerarbeit vom Lande her in den Städten gesucht wurde, wenn die Landleute dieselbe an ihren Wohnorten selbst erhalten konnten. Daher bestand immerfort die Wahl zwischen zwei gleich wenig erfreulichen Zuständen. Entweder zersplitterte sich der Handwerksbetrieb unter viele, zwar für eigene Rechnung, aber ohne Gehilfen arbeitende, daher sich nur sehr kümmerlich mit ihrer Familie nährenden Gewerbsgenossen, und nur sehr wenige Meister, durch besondere Verhältnisse begünstigt, konnten zur anständigen Stellung eines wohlhabenden Bürgers gelangen; oder aber es alterte eine große Anzahl Handwerksgehilfen ohne Hoffnung, von dem erlernten Gewerbe jemals eine Familie rechtlich ernähren zu können, und fiel nun durch Versuche, dieses Ziel auf anderem Wege zu erreichen, den Gemeinden zur Last. Beide Wege wurden im Laufe der Zeit betreten, man fand in den verkehrsreichsten Städten neben einigen sehr wohlhabenden Handwerksmeistern auch viele sehr dürftige, andererseits wurde der Zudrang zur Schankwirtschaft, zur Hökerei, Vorkäuferei und anderem Kleinhandel unverhältnismäßig groß und wurde hauptsächlich durch alternde Gesellen veranlaßt, welche bei dem erlernten Handwerk keinen Unterhalt für eine Familie finden konnten und gleichwohl einen eigenen Hausstand anfangen wollten. Die Gewerbsamkeit gewann allerdings insofern etwas, als geschickten und zuverlässigen Handwerksgehilfen das Anstellen eines Gewerbebetriebes für eigene Rechnung sehr erleichtert war. Wenn sie auch im allgemeinen vorzogen, das zünftige Meisterrecht zu gewinnen, so fanden sie doch die Gewerke nun geneigter, von erschwerenden Forderungen abzustehen, weil das zünftige Meisterrecht nicht mehr ausschließlich die Befugnis zum selbständigen Gewerbebetrieb verlieh. Beinahe noch vorteilhafter wirkte die Lüftung der Schranken, worin diejenigen Arbeiten eingeschlossen waren, welche zum ausschließlichen Betriebe jeder besonderen Zunft gehörten. Jeder Handwerker verfertigte nun, was er mit seinen Werkzeugen und erlernten Handgriffen bereiten konnte, soweit nicht, wie bei der Verfertigung von Schlössern, ein besonderes polizeiliches Interesse Beschränkungen unvermeidlich machte. Die Gewerke selbst mußten sich nachsichtig gegen ihn zeigen, weil sie sonst nur den unzünftigen Gewerbsgenossen ein Uebergewicht verschafft hätten. Der Tischler fertigte nun überall auch Stühle, der Schuster Pantoffeln, der Böttcher Eimer, der Schlosser jede Kleinschmiedearbeit, und der Wagenfabrikant vereinigte ohne Widerspruch der Gewerke sieben verschiedene Handwerke in seiner Werkstatt. Dagegen war aber auch nicht zu verkennen, daß der wichtige Einfluß, welchen angesehene Handwerkermeister, besonders die Gewerksältermänner, auf Erhaltung von Ordnung, Zucht und Sitte unter den Gewerbsgenossen auszuüben vermocht hatten, sehr sank, seitdem nicht mehr jeder, der ein Handwerk als Meister oder Gehilfe trieb, der Zunft angehören mußte. Hatten auch die Meister, und besonders die Vorsteher der Gewerke, diesen Einfluß nicht immer

zur Erreichung wahrhaft wohlthätiger Zwecke und in reiner Gesinnung benutzt, so war doch durch ihn in früheren Zeiten viel Löbliches und Ersprießliches bewirkt worden. Auch die Teilnahme, womit die den Gewerken gehörigen milden Anstalten gepflegt, Witwen und Waisen unterstützt, unverschuldetes Unglück befreundeter Gewerke gemildert war, wurde merklich zweifelhafter, als die Bande, welche die Handwerker zusammenhielten, sich so sehr lockerten. In den Provinzen, welche seit dem Wiener Kongreß mit dem preußischen Staate vereinigt waren, war teils die Zunftverfassung bereits ganz aufgehoben, teils auch noch wesentlich in den alten Formen verblieben. Im ersteren Falle bestanden die Gewerke zum Teil noch thatsächlich, obwohl nicht mehr von der Regierung anerkannt, und es hatte sich ein Zustand gebildet, welcher wesentlich demjenigen ähnlich war, den das Edikt vom 2. Nov. 1810 erzeugte, nur mangelte hier die gesetzliche obrigkeitliche Teilnahme an der Aufsicht über die örtlichen Gewerke und wurde mehr oder minder vollkommen durch Einrichtungen ersetzt, woran das örtliche Bedürfnis mehr Anteil hatte als die Landesverfassung. Im anderen Falle, besonders im Herzogtum Sachsen, war zwar die Regierung sehr geneigt, veraltete Mißbräuche zu vertilgen und lästige Beschränkungen der Gewerbsamkeit so weit zu mildern, als es die noch bestehende Zunftverfassung zuließ, indessen erhielt die Ueberzeugung, daß doch bald mehr geschehen müsse, einen Zustand der Unsicherheit, der Besorgnisse und der Hoffnungen, welcher den Fortschritten der Gewerbsamkeit, wie sich leicht denken läßt, keineswegs günstig war¹⁾.

Ein Bericht der Polizeideputation der pommerschen Regierung in Stettin vom 28. Mai 1815²⁾ stellte fest, daß die Gewerbsamkeit im Jahre 1814 keine rege gewesen sei. Die Kriege hätten einen großen Teil des Betriebskapitals und das Jahr 1813 zur Verteidigung eine Masse rüstiger Arbeiter entzogen. Wenn letztere auch nach dem Frieden allmählich wieder zu den Gewerben zurückkehrten, so geschähe es doch mit verstümmelten Gliedmaßen, verminderter Geschicklichkeit und mit weniger gutem Willen, als die Gewerbe zu ihrem Emporkommen nötig hätten. Fortschritte seien daher nirgends zu erwarten, man müsse vielmehr zufrieden sein, wenn es nur beim Stillstand verblieben und kein Verfall von Bedeutung sichtbar geworden wäre. Da die Gesetzgebung der Jahre 1810 und 1811 ausgesprochenermaßen die Absicht verfolgt hatte, die Auflösung der Zünfte auch als freier Vereinigungen zu befördern und so das Gewerbewesen allmählich in eine zunftlose Aera hinüberzuleiten, so wurden im Jahre 1837 Ermittlungen darüber angestellt, inwiefern die Wirkung der Gesetze der Absicht entsprochen hatte. Es ist schon früher angedeutet worden, daß von der Auflösungsbefugnis des § 19 des Edikts vom 7. Sept. 1811 überall wenig Gebrauch gemacht war. Aus

1) Nach J. G. Hoffmann, Die Befugnis zum Gewerbebetriebe (Berlin 1841), S. 136 ff.

2) A. No. 6.

dem Regierungsbezirk Königsberg, welchen wir hier als Beispiel anführen wollen, kam die gleiche Nachricht¹⁾. Wenn einmal die Auflösung eines Gewerks stattfand, so geschah es nur, weil die Meister ausgestorben waren. Hie und da wurden sogar Anträge auf Neuerrichtung von Gewerken gestellt, wie z. B. aus Liebemühl, die allerdings zurückgewiesen wurden. Nur in Königsberg lösten sich 14 Gewerke auf, darunter die der Müller und der Züchner, in Pr. Holland ebenfalls die Müller und Züchner. In Liebstadt löste sich das Bäckergerwerk auf, und aus Gilgenburg wurde konstatiert, daß sich immer häufiger Gewerbetreibende aller Art etablierten, welche sich den Zünften nicht anschlossen. Im übrigen kamen nur negative Nachrichten aus Allenburg, Allenstein, Barten, Bartenstein, Bischofsburg, Bischofsstein, Braunsberg, Kreuzberg, Domman, Drengfurth, Pr. Eylau, Fischhausen, Friedland, Frauenburg, Gerdunen, Gilgenburg, Guttstadt, Heilsberg, Hohenstein, Labiau, Landsberg, Mehlhack, Memel, Mohrungen, Mühlhausen, Neidenburg, Niedenburg, Ortenburg, Osterode, Passenheim, Pillau, Rastenburg, Rössel, Saalfeld, Schippenbeil, Seeburg, Soldau, Tapiau, Wehlau, Willenberg, Wormditt, Zinten, Heiligenbeil und Wartenburg. Immerhin lauteten um diese Zeit aus dem Regierungsbezirk Königsberg die Berichte über den Stand des Gewerbewesens bereits entschieden günstiger. So heißt es in einem an den Minister des Innern v. Rochow eingereichten Promemoria eines Regierungsassessors Schmitz vom 3. September 1840²⁾, daß die Fabrikationsgewerbe im allgemeinen gegen die Kriegszeiten in ihrem Umfange gestiegen seien. Dies verstände sich allerdings von selbst, allein sie hätten auch in den letzten Jahren andauernd und merklich zugenommen, was man aus der Gewerbesteuer ersehen könne, deren Soll:

1825	84 306	Thaler	
1836	85 147	„	10 Sgr.
1837	85 755	„	
1838	85 275	„	
1839	88 316	„	10 „

betragen habe. Auch wäre die Solleinnahme durch die Isteinnahme überschritten worden:

1837	um	3541	Thaler	8	Silbergr.	3	Pf.
1838	„	2862	„	1	„	2	„
1839	„	2318	„	4	„	3	„

Bei denjenigen Gewerben, welche auf Ackerbau, Viehzucht, Holzzucht und Mineralien gegründet seien, wäre vorzugsweise in den letzten Jahren ein Vorschreiten sichtbar gewesen.

Der bereits genannte ausgezeichnete Kenner des Gewerbewesens, der Statistiker J. G. Hoffmann, nimmt an, daß den damaligen Zeitverhältnissen entsprechend jedes Gewerk ungefähr eben so viel Lehrlinge und im ganzen wenigstens dreimal so viel Gehilfen als Meister haben müsse, wenn die zur Gründung eines Hausstandes

1) B. No. 1.

2) A. No. 6.

und zur Erhaltung der Familie erforderliche mäßige Wohlhabenheit jedes Meisters erreicht werden solle. Wenn man voraussetze, daß jemand mit 30 Jahren Meister werde und eben so lange Meister bliebe, so lehre er in dieser Zeit 7 Lehrlinge aus, da die Lehrzeit im Durchschnitt 4 Jahre währe, falls er nie mehr als einen Lehrling gleichzeitig unterhalte. Das sei auch nicht zu viel, wenn es gelte, zu viel Gesellen heranzuziehen, daß er beständig deren 3 halten könne. Allein es sei allerdings viel zu viel, wenn man erwäge, daß alle diese Gehilfen nach vollendetem 30. Lebensjahr einen wohlbegründeten Anspruch auf Verheiratung und Anstellung eines selbständigen Gewerbes hätten. Wenn auch teils die Bevölkerung und mit ihr der Verbrauch von Handwerkerarbeiten wachse, teils in den Lehr- und Gesellenjahren einiger Abgang durch Tod oder Veränderung des Lebensplanes eintrete, so sei doch beides bei weitem unzureichend, die Zahl der notwendigen jungen Gehilfen so zu mindern, daß nicht viel mehr Ansprüche auf das Meisterrecht erhoben würden, als sich mit dem Wohlstande der Einzelnen vereinigen ließe. Die Folge dann wäre, daß die Zahl der Meister in ein ganz anderes Verhältnis zu den Gehilfen komme. Neben einigen wohlhabenden Meistern, die mit 3, 4 und mehr Gesellen arbeiteten, müßten viele bestehen, die letztere gar nicht hätten. Es sei klar, daß nur etwa halb so viel Gehilfen als Meister vorhanden sein könnten, wenn der einzelne Mensch vom 14. bis zum 30. Lebensjahre, also 16 Jahre lang, Lehrling und Geselle, und vom 30. bis zum 60., also 30 Jahre lang, Meister bliebe. Diese Annahme bestätigte auch im allgemeinen die Praxis. Es waren nach der am Ende des Jahres 1828 aufgenommenen Gewerbetabelle im ganzen preußischen Staat folgende Handwerker vorhanden:

	Meister, zünftig und unzünftig	Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge	Es kamen auf 100 Meister Gehilfen
Bäcker	21 708	7 559	35
Fleischer	15 654	5 344	34
Schneider	53 791	22 022	41
Schuster und Pantoffelmacher	64 419	32 968	51
Tischler	23 066	16 615	72
Grob-, Huf- und Waffenschmiede	29 933	12 913	43
Schlosser und Kleinschmiede	15 068	11 151	74
Töpfer und Ofenfabrikanten	4 981	3 831	77
Rade- und Stellmacher	13 148	4 040	31
Böttcher und Kleinbinder	11 715	4 435	38
Seiler	3 235	1 729	53
Riemen- und Sattler	5 976	3 006	50
Gerber und Lederbereiter	5 329	4 279	80
Zusammen	268 023	129 892	48

Entgegen dem früheren Grundsatz, daß die Städte den Sitz der Handwerke bildeten, lebten mehr als die Hälfte aller dieser Meister auf dem Lande, und zwar waren bei:

1) A. No. 6.

1) A. No. 6.

	Meister überhaupt	auf dem Lande	also unter 100
Bäckern	21 708	10 384	48
Fleischern	15 654	6 481	41
Schneidern	53 791	31 977	59
Schustern und Pantoffelmachern	64 419	26 555	41
Tischlern	23 066	11 105	48
Grob-, Huf- und Waffenschmieden	29 933	24 964	83
Schlossern und Kleinschmieden	15 068	7 810	52
Töpfern und Ofenfabrikanten	4 981	1 366	27
Rade- und Stellmachern	13 148	9 904	75
Böttchern und Kleinbindern	11 715	5 766	49
Seilern	3 235	539	17
Riemern und Sattlern	5 976	2 012	34
Gerbern und Lederbereitern	5 329	1 249	23
Zusammen	268 023	140 112	52

Hiervon kommen:

auf die 39 größten Städte	31 687	Meister,	37 177	Gehilfen,	also auf 100 Meister	117	Gehilfen
auf alle übrigen Städte	96 224	„	55 959	„	„	58	„
auf das platte Land	140 112	„	36 756	„	„	26	„
Zusammen	268 023	„	129 892	„	„	48	„

Auf dem Lande waren also sehr wenig Gehilfen vorhanden, doppelt so viel in den kleinen Städten, und wieder doppelt so viel als hier in den großen Städten. Trotzdem meint Hoffmann, und wohl mit Recht, daß die Landhandwerker wahrscheinlich nicht die dürftigsten unter ihren Genossen gewesen seien, da der Besitz einer Kuh und eines Kartoffelgartens bei gewohnter einfacher Lebensweise zur Ernährung der Familie wesentlich beigetragen habe. Dagegen mußte in den kleineren Städten die Zahl der dürftigen Meister sehr beträchtlich sein, da bei 58 Gehilfen auf 100 Meister der größte Teil der letzteren immer ohne Gehilfen zu arbeiten gezwungen war. Auch in den größeren Städten waren noch nicht halb so viel Gehilfen vorhanden, als nach der Hoffmann'schen Annahme nötig gewesen wären, um nur zwei Dritteln der Meister Wohlstand zu verleihen. Es ist interessant zu sehen, daß das Mißverhältnis zwischen der Anzahl der Meister und der der Gehilfen sowohl in den Provinzen hervortrat, wo der Zunftverband längst gänzlich aufgehoben war, als in denen, wo er noch zum großen Teile bestand. Es hatten nämlich die Provinzen

	bei einer Einwohnerzahl von	Meister, zünftig und unzünftig	Gesellen und Lehrlinge	es kamen also auf 100 000 Einwohner	
				Meister	Gehilfen
Ost- und Westpreußen	2 008 361	32 690	14 121	163	70
Posen	1 064 506	17 829	6 382	167	60
Brandenburg u. Pommern	2 416 434	49 538	31 459	205	130
Schlesien	2 396 551	50 362	19 675	210	82
Sachsen	1 409 388	35 978	17 772	255	125
Westfalen u. Rheinprov.	3 430 870	40 483	40 483	238	118
Zusammen	12 726 110	268 023	129 892	211	102

Danach besaßen die Provinzen Sachsen, Westfalen und Rheinprovinz, obgleich ihr Zustand bez. des Zunftwesens doch ganz verschieden war, gleichmäßig noch nicht halb so viel Gehilfen

als Meister. Und wiederum war dies Verhältnis in Brandenburg und Pommern ganz anders als in Schlesien, trotzdem diese Landesteile seit 1810 die gleiche Gewerbeverfassung besaßen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß in Schlesien nur ein Fünftel, in Brandenburg und Pommern dagegen drei Achtel der Einwohner in den Städten wohnten, weshalb jene Provinz schon mehr Landhandwerker und daher verhältnismäßig weniger Gehilfen als letztere aufwies. Die größte Anzahl von Meistern hatten die kleineren Städte, nämlich 438 auf 100 000 Einwohner, während die großen Städte nur 270 auf die gleiche Einwohnerzahl besaßen. Je wohlhabender die Provinzen waren, desto mehr hatten sie Landhandwerker im Verhältnisse zu ihrer ländlichen Bevölkerung; es zeigten nämlich auf 100 000 Einwohner Meister und Gehilfen: Westfalen und Rheinprovinz 283, Sachsen 205, Schlesien 195, Brandenburg und Pommern 132, Ost- und Westpreußen 115 und Posen 62. Dasselbe gilt für die Anzahl der Gehilfen, d. h. bez. des Umfangs des Gewerbebetriebes, denn es kamen auf 100 Landmeister in Westfalen und der Rheinprovinz 36, in Brandenburg und Pommern 24, in Sachsen 23, in Schlesien 21, in Ost- und Westpreußen 11 und in Posen 11 Gehilfen.

Nachfolgende statistische Tabelle möge die Uebersicht über die Gewerbsverhältnisse für Stadt und Land im Jahre 1828 vervollständigen. (Tab. s. S. 33.)

Am bemerkenswertesten bei dieser Statistik ist wohl der große Abfluß der Handwerker aus den Städten auf das Land welchen die Gewerbefreiheit zur Folge hatte. Es war dies sicherlich nur zum Vorteil der Landbewohner selbst, denen die Handwerker manche Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens, wie sie unter dem Einfluß der wachsenden Kultur entstanden, brachten, während dies ohnedem nur unvollkommen geschehen sein würde. Die zahlreichen Handwerker auf dem Lande vermehrten aber auch die städtische Handwerkerarbeit, da sie vieler Werkzeuge und Zuthaten bedurften, die nur aus den Läden der Städte entnommen werden konnten. Endlich hatten die städtischen Handwerker an den ländlichen wohlfeile Gehilfen, so daß es in ihrem eigenen Interesse lag, wenn letzteren die Ansiedelung in Flecken und Dörfern so wenig als möglich verkümmert wurde.

II. Abschnitt.

Gegenströmungen.

Es war Hardenberg keineswegs leicht, den vom Gesetze proklamierten Grundsatz der Gewerbefreiheit ohne Schwanken aufrecht zu erhalten, da von allen Seiten der Versuch gemacht wurde, durch Deklaration der Gesetze oder auf dem Wege der Verwaltungspraxis das Prinzip zu durchbrechen. Allein der Staatskanzler ließ sich nicht beirren, und er schritt überall nachdrücklich ein, wo ihm ein Abweichen

1) Nach Hoffmann, Nachlaß kleiner Schriften, Berlin 1847, S. 395 ff.

von dem vorgeschriebenen Wege bekannt wurde. So hatte der Chef der Abgabensektion, v. Heydebreck, bezweckt, einen weiteren Schutz des Krugsverlagsrechts dadurch herbeizuführen, daß er bean-

Es hatten nachstehende Landesteile, die Städte	bei einer Einwohn.-zahl von	Meister, zünftig und unzüchtig	Gesellen und Lehrlinge	es kamen also auf 100 000 Einwohner	
				Meister	Gehilfen
1) Königsberg	76 941				
2) Dangig	61 902				
3) Elbing	19 860				
4) Thorn	13 773				
5) Tilsit	11 665				
6) Memel	8 833	183 974	4 252	5 641	231
7) Posen		28 484	713	961	250
8) Berlin		236 830	5 528	8 383	233
9) Potsdam	32 345				
10) Stettin	31 961				
11) Frankfurt	21 972				
12) Stralsund	17 174				
13) Brandenburg	14 995	118 447	2 984	3 692	252
14) Breslau	90 090				
15) Grotz-Glogau	14 593				
16) Brieg	11 371				
17) Görlitz	10 981				
18) Liegnitz	10 854				
19) Grünberg	9 049	146 938	4 100	4 330	279
20) Magdeburg ohne Neustadt u. s. w.	44 049				
21) Halle	25 982				
22) Erfurt	25 127				
23) Halberstadt	16 512				
24) Quedlinburg	12 539				
25) Burg	12 475				
26) Mühlhausen	11 387				
27) Naumburg	10 803				
28) Nordhausen	10 515	169 389	5 775	5 572	341
29) Köln mit Deutz	64 499				
30) Elberfeld mit Barmen	54 345				
31) Aachen	36 809				
32) Düsseldorf	23 679				
33) Münster	21 046				
34) Koblenz mit Ehrenbreitenstein	18 278				
35) Krefeld	17 976				
36) Trier	15 998				
37) Wesel	13 218				
38) Bonn	12 250				
39) Eupen	10 677	288 775	8 335	8 598	289
Alle übrigen Städte und Provinzen					
Ost- und Westpreußen	268 170	12 418	6 665	463	249
Posen	260 463	12 508	4 892	480	188
Brandenburg und Pommern	553 964	23 714	15 277	428	276
Schlesien	336 930	15 423	8 889	458	264
Sachsen	339 145	15 173	8 741	447	258
Westfalen und Rheinprovinz	435 924	16 988	11 495	390	264
Also in sämtlichen Städten des preussischen Staates	3 367 433	127 911	93 136	380	277
Dritte Folge Bd. VIII (LXIII).				3	

Es hatten nach- stehende Landesteile	bei einer Einwohner- zahl von	Meister, zünftig und unzünftig	Gesellen und Lehr- linge	es kamen also auf 1000 Einwohner	
				Meister	Gehilfen
Sämtl. Städte d. Staats:	3 367 433	127 911	93 136	380	277
Die Flecken u. Dörfer in den Provinzen					
Ost- und Westpreußen	1 556 217	16 020	1 815	103	12
Posen	775 559	4 608	529	59	7
Brandenburg u. Pommern	1 507 193	17 312	4 107	115	27
Schlesien	1 912 683	30 839	6 456	161	34
Sachsen	900 854	15 030	3 459	167	38
Westfalen u. Rheinprov.	2 706 171	56 303	10 390	208	75
Der ganze Staat	12 726 110	268 023	129 892	211	102
und zwar insbes. die 39 vorben. Städte	1 172 837	31 687	37 177	270	317
alle übrigen Städte	2 194 596	96 224	55 995	438	255
Das Land in Flecken und Dörfern	9 358 677	140 112	36 756	150	39

tragte, die Anlegung neuer Brauereien und Brennereien an Orten, wo andere das Krugsverlagsrecht hätten, zu verbieten. Hardenberg lehnte dies unter dem 15. Oktober 1811¹⁾ bestimmt ab, indem er ausführte, man könnte doch unmöglich wieder ganz auf den alten Punkt zurückkehren und Monopole begünstigen. Der bisherige Zwangspflichtige müsse nicht nur sein Getränk nach Belieben kaufen dürfen, sondern auch den Vorteil des näheren Bezuges um so mehr haben, als nicht zu bezweifeln stehe, daß der Nachteil, welchen der Zwangsberechtigte von dieser Konkurrenz vielleicht haben könne, aber oft nicht haben werde, durch Vermehrung der Bevölkerung und des Wohlstandes, die die neue Verfassung des platten Landes erzeugen müsse, reichlich zur Ausgleichung komme.

Vielfach zeigte sich auch an den Provinzialbehörden, die in ständiger Berührung mit der Bevölkerung blieben, daß sie von den Gegenströmungen gegen die Gewerbefreiheit mit ergriffen wurden. Wenn sie sich auch nicht in der Lage befanden, die gesetzlichen Vorschriften unwirksam zu machen, so waren sie doch von einer gewissen Lässigkeit und Nachgiebigkeit gegen die Stimmung der Zunftfreunde und hielten nicht mit Festigkeit darauf, daß Mißverständnis und Mißvergnügen aufgeklärt und behoben wurden. So fühlte sich Hardenberg bereits am 26. Oktober 1811²⁾ bewogen, in einer geharnischten Verfügung an die Regierung zu Breslau zu erklären, daß, wie er aus den Berichten des Polizeipräsidioms erfahren habe, man sich bemühe, Unzufriedenheit über das neue Gewerbe- und Konsumtionssteuer-Edikt zu erregen, und daß solche sogar schon anfangs, laut zu werden. Insbesondere verbreite man die Meinung, daß das Gouvernement das städtische Interesse dem ländlichen nachsetze und jenes dem der Gutsbesitzer ganz opfere. Es gereiche den Landesbehörden zum Vorwurfe, wenn solche ganz falsche und leicht zu widerlegende Ansichten selbst an Orten

1) A. No. 1, Vol. I.

2) A. No. 1, Vol. I.

verbreitet und herrschend würden, wo sie ihren Sitz hätten, und mithin Belehrung und Zurechtweisung ihnen nicht schwer werden könne. So bedeutend die Steuererlasse auch seien, welche dem platten Lande bewilligt wären, so müsse doch dabei nicht übersehen werden, daß sie nur bei ganz neuen Abgaben stattgefunden, und daß vom Lande doch noch mehrere Millionen aufgebracht würden, während die Städte von verschiedenen älteren Abgaben Erlasse erhalten und von den neuen bloß die Gewerbs- und Luxussteuer gemeinschaftlich mit dem platten Lande trügen. Dabei entspränge aus dem freieren Zustande des platten Landes so mancher indirekte Vorteil für die Städte, daß nur sehr wenig Blick dazu gehöre, um zu beweisen, daß die neuen Einrichtungen nicht bloß wohlthätig für das platte Land, sondern auch für die Städte seien. Der Nachteil, welcher für die letzteren aus der Konkurrenz der Landgewerbe besorgt werden könne, werde dadurch beseitigt, daß die letzteren höhere Gewerbesteuer trügen und ihre Fabrikate bei der Einbringung in die Städte einer die größeren städtischen Lasten ausgleichenden Nachschußaccise unterwerfen müßten, die auch beim Aufkauf der Landfabrikate zum Handel und bei deren Verkauf auf den Märkten der accisefreien Städte entrichtet werden solle, damit der Stadtfabrikant mit dem ländlichen auch hier in Konkurrenz bleiben könne. Von den Konsumtionsartikeln sei die Nachschußaccise vorläufig bestimmt. Dabei wäre der Grundsatz angenommen, daß an den Orten, wo sie nicht ausreiche, um den höheren Aufwand, den der Städter wegen außerordentlicher Lasten habe, zu decken und auszugleichen, der Satz verhältnismäßig erhöht werden solle. Dieser Fall trete dem Vernehmen nach z. B. in Breslau bei den Fleischern dadurch ein, daß die Bankgerechtigkeiten daselbst einen hohen Wert hätten. Es sei daher billig, daß der Nachschuß von 3 Pf. pro Pfund Fleisch um 1—2 Pf. erhöht würde, und es bliebe der Regierung überlassen, mit Rücksicht auf das Resultat der näheren Ausmittlung entweder den ersten oder den letzten Satz anzuwenden, dessen Einkommen übrigens zur Ablösung der Bankgerechtigkeiten verbraucht werden solle. Fände sich eine ähnliche Erhöhung auch bei anderen Artikeln nötig, so habe die Regierung schleunig ihre Vorschläge der Abgabensektion zu machen.

Vorstellungen gegen die Gewerbefreiheit wurden fortgesetzt von den Städten beim Staatskanzler angebracht, und Hardenberg benutzte eine Eingabe des Berliner Magistrats, um sich unter dem 18. März 1817 eingehend über diese Frage zu verbreiten. Er verfügte an die Berliner Regierung¹⁾: „Der Königl. Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 26. Januar, die von dem hiesigen Magistrat besorgten Nachteile der Gewerbefreiheit betreffend, folgendes. Unleugbar geraten viele in Armut und Immoralität, weil sie ohne hinlänglichen und sicheren Erwerb heiraten und einen eigenen Hausstand anfangen. Die von dem hiesigen Magistrat ange-

1) A. No. 1, Vol. II.

fürten Gründe überzeugen mich jedoch nicht, daß die Wiederherstellung der ausschließlichen Zunftrechte ein Mittel sei, dieser Unvorsichtigkeit zu steuern. Da die gesetzliche Lehrzeit niemals über sieben, oft nur fünf oder gar drei Jahre beträgt, drei Jahre in der Regel zur Wanderzeit bestimmt sind, und die Lehrlinge im 14. Jahre aufgenommen werden, so kann die Lehr- und Wanderzeit gewöhnlich vor erreichter Volljährigkeit beendet sein, und die Zunftverfassung an sich hindert daher zu frühe Heurathen nicht. Mehrere Gewerke sind längst mit armen Meistern überfüllt, namentlich die Zünfte der Schuhmacher und Schneider und in den Provinzialstädten vorzüglich der Tuchmacher. Die Zunftverfassungen haben dies nicht verhindert; wohl aber noch durch — wenn auch längst verboten, dennoch zur Ehrensache gemachte — Schmausereien bei den Aufnahmen die kleinen Ersparnisse vergeudet, deren bessere Anwendung die Grundlage des künftigen Wohlstandes der neuen Haushaltungen hat werden können.

Der geschickte, fleißige und ordentliche Handwerker findet fast immer noch Nahrung: allein die Meisterstücke verbürgen nicht wie einst die Geschicklichkeit. Daraus, daß ein Gesell mit beliebigem Aufwande von Zeit und Material endlich ein erträgliches Stück Arbeit fertigt, folgt noch keineswegs, daß er schnell und sparsam, mithin wohlfeil und dennoch dauerhaft und schön zu arbeiten verstehe, und noch weniger, daß er die Fähigkeit habe, dem wandelbaren Geschmacke und den Bedürfnissen der Zeit zu folgen, worauf sein dauerhaftes Auskommen vorzüglich beruht. Auch findet man in allen zahlreichen Zünften einzelne unbrauchbare Arbeiter, des von ihnen gefertigten Meisterstücks ungeachtet.

Endlich dürfen auch in mehreren Zünften die Gesellen heiraten, wie bei Maurern und Zimmerleuten, und die Freiweber und Fabrikarbeiter, unter welchen vorzüglich Armut und Elend heischen, waren überhaupt niemals zünftig.

Nach meiner Ansicht können nur edlere Beweggründe als diejenigen, welche das Zunftwesen zu geben vermag, der unvorsichtigen Anstellung einer eigenen Haushaltung steuern, und die gerechten Rücksichten auf das künftige Schicksal einer neuen Familie gegen die Neigung zur Unabhängigkeit geltend machen. Der Drang der Zeiten hat viele Früchte des stillen Fleißes, und mit ihnen die häusliche Ordnung und Zucht zerstört, aus welcher solche edlere Beweggründe hervorkeimten. Eine Menge Menschen sind aus der häuslichen Abhängigkeit und von ländlichen Arbeiten in die Heere gerufen worden, die jetzt von einer arbeitsamen und sparsamen Lebensart entwöhnt, in den Städten leichteren Erwerb und ein freieres Leben suchen. Die Wiederherstellung eines sicheren Friedens und einer größeren Selbstständigkeit hat zwar die Möglichkeit erworben, den zerrütteten Wohlstand wieder zu erlangen; aber es gehört Zeit und Ruhe dazu, und die nächsten Folgen der Not verschwinden keineswegs sogleich mit der Ursache derselben.

Der Andrang zu den städtischen Gewerben und zur

Erlangung des Bürgerrechts, worüber der Magistrat klagt, erklärt sich sehr viel besser aus diesen allgemeinen Verhältnissen, als aus der Gewerbefreiheit; und es würde ihm wohl anstehen, nicht bei leeren Klagen stehen zu bleiben, sondern vielmehr durch Achtsamkeit auf die Umwandlung in den Gemütern und Verhältnissen, welche die Zeit hervorgebracht hat, den Nachteilen zu begegnen, welche neben dem neuen Guten sichtbar werden.

Als der größte Teil der Friedensgarnisonen aus geworbenen Ausländern bestand, deren Neigung zur Desertion und Ausschweifung man durch Begünstigung der Soldatenehre zu vermindern suchte, war Berlin mit Frauen und Kindern von Soldaten überfüllt, welchen hinlänglicher Unterhalt fehlte. Die neue Organisation des Heeres läßt erwarten, daß dieses Uebel künftig nicht mehr stattfinden werde, und die allgemeine Militärpflichtigkeit wird in der Regel Ehen vor dem 25. Jahre verhindern.

Die Aufhebung der ausschließlichen Rechte der Zünfte beut die Mittel dar, neue Korporationen von Gewerbetreibenden zu stiften, die auf zeitgemäßen Grundsätzen beruhen. Solche Stiftungen sind § 31 des Gewerbepolizeiedikts vom 7. September 1811 ausdrücklich vorbehalten: Die Hauptstadt des Landes ist aber den Provinzen noch nicht mit gutem Beispiele vorangegangen, ausführbare Vorschläge dazu einzureichen. Die Städteordnung setzt § 17 ausdrücklich fest, daß nur unbescholtene Personen zum Bürgerrechte gelassen werden sollen. Auch sind die Stadtverordneten nach § 39 der Städteordnung wohl befugt, Personen, die sich durch niederträchtige Handlungen verächtlich gemacht haben, des Bürgerrechts für verlustig zu erklären. Es ist mir wenigstens bis jetzt nicht bekannt worden, daß aus diesen Anordnungen eine größere Achtsamkeit auf die sittlichen Verhältnisse der hiesigen Bürgerschaft hervorgegangen wäre. Ein hierauf, nicht aber auf Erwerbsexklusiven oder Befreiung von allgemeinen Landesobliegenheiten gegründeter Korporationsgeist dürfte gleichwohl der kräftigsten Unterstützung der oberen Staatsbehörde gewärtig sein.“

In denjenigen Landesteilen, welche noch ihre alte Zunftverfassung besaßen, wie das Herzogtum Sachsen, wiederholte sich das Schauspiel, welches sich bei Proklamierung der Gewerbefreiheit in den alten Provinzen gezeigt hatte. Die Furcht vor der Einführung der preußischen Gewerbegesetze brachte Aller Gemüther in Erregung, und die Provinzialbehörden machten sich meist zum Anwalt der besorgten Zünftler, zum Dolmetscher ihrer Klagen. So schrieb die Regierung zu Merseburg in ihrem Zeitungsbericht für den Monat November des Jahres 1816 ¹⁾:

„In Ansehung des sittlichen Zustandes der Nation und des Einflusses der Gesetzgebung auf die öffentliche Stimmung gedenken wir hier nur insbesondere der Besorgnisse, welche nach den Berichten fast alle Landräte die Erörterungen über die Gewerbeverhältnisse veran-

1) A. No. 1, Vol. I.

lassen, welche jedoch zur Zeit nicht, um die hiesige Gewerbeverfassung sofort aufzuheben, sondern nur um die wichtigen Data zur Entscheidung darüber zu sammeln, von uns angeordnet worden sind. Die Innungen sind darüber in der größten Bestürzung, indem sie voraussetzen, daß der Verlust ihrer Gerechtsame die unmittelbare Folge dieser Erörterungen sein werde. Diese Voraussetzung ist jedenfalls irrig, da es gewiß weder die Absicht Ew. Königlichen Majestät noch Allerhöchst Dero Ministerien ist, die Privatverhältnisse in einer neu erworbenen Provinz plötzlich so wesentlich umzugestalten.

Wir verkennen die Schönheit der Idee nicht, welche der Gewerbefreiheit zum Grunde liegt, allein die schönste Idee kann in der Staatsverwaltung die verderblichsten Folgen haben, wenn sie zu schnell zur Ausführung gebracht wird. Wir glauben, daß die Natur, welche nur langsam wachsen und entstehen läßt, nur stufenweise von einem zum andern übergeht, hierin auch der Regierung zum Muster dienen müsse. Auf das altdeutsche Institut der Innungen und Zünfte, auf ihre Vereinigung in den Städten, sind nicht nur die Verhältnisse der letzteren, sondern auch zum großen Teil die des Ackerbaues begründet. Es ist ein sehr gewagter Versuch, diese Basis plötzlich wegzunehmen, bloß auf die aus der Theorie geschöpfte Ueberzeugung, daß allgemeine Freiheit eine ebenso sichere Basis geben, auf ihr sich eine ebenso erfreuliche Gestaltung ausbilden werde. Wenn dieser Versuch in Provinzen, welche dem Staate längst angehörten, von deren Anhänglichkeit er zum Teil seit Jahrhunderten überzeugt sein konnte, sehr zweideutige Wirkungen auf den Wohlstand wie auf die Gesinnung hervorgebracht hat, so würde er doppelt bedenklich sein in einer neuen Provinz, welche seit undenklicher Zeit an unveränderte Formen gewöhnt, an sich allen Störungen nicht hold, und von ihrer vorigen Regierung jede Privatgerechtsame als ein unverletzbares Heiligtum zu betrachten gewöhnt ist.

Wir müssen uns unumwunden zu der Ueberzeugung bekennen, daß uns nichts so sehr geeignet scheint, den Mißmut der ohnehin durch die Serviseinrichtung unzufriedenen Städte gegen die Regierung zu steigern, als die Einführung der preußischen Gewerbe-gesetze, denn nichts würde so sehr wie diese alle Privatverhältnisse verrücken, so tief in das Volksleben eingreifen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß bei der Zunftverfassung die Städte Sachsens den lebendigsten Wohlstand erreichten, das ländliche Grundeigentum aber einen außerordentlichen Wert erlangte, und daß auch durch den beispiellosesten Krieg die Spuren davon nicht haben vertilgt werden können, wogegen die Städte in den ehemals westfälischen Kreisen unseres Bezirks, ungeachtet dort die Gewerbefreiheit herrschte, im tiefsten Verfall liegen. Bei solchen Erfahrungen dürfte sich wenigstens die Einführung der preußischen Gewerbe-gesetze nicht so dringend darstellen, um die Gefahr zu rechtfertigen, welcher man sich hier dadurch aussetzen würde.“

Vielfach glaubte man auch, daß die Gewerbefreiheit nur unter der

politischen Depression nach dem unheilvollen Kriege entstanden sei, und vermeinte daher ihre Beseitigung von dem steigenden Glück des Staates erwarten zu dürfen. So baten die Aeltesten des kombinierten Bäckerwerks zu Berlin in einer Eingabe an den Staatskanzler vom 29. Juli 1814¹⁾, Gesetze, durch den Drang der Umstände gegeben, bei hergestellter Ordnung wieder aufzuheben. „Im Wohlstande befanden wir uns bei den früheren Gesetzen, daher konnten wir gern und willig bringen, was Not erheischte, hoffend, wieder zu erwerben und wieder zu geben, wenn es not thun sollte.“ Die Kaufmannschaft in Königsberg beantragte am 18. Juli 1815²⁾ eine Beschränkung der Gewerbefreiheit insbesondere in der Richtung, die fremden Kaufleute vom Handel im Lande außer den Jahrmärkten auszuschließen. Während andere gegen den Geist der ganzen Reformgesetzgebung gerichtete Eingaben, wenn sie überhaupt eine Antwort erhielten, einfach mit Bezug auf die bestehenden Gesetze zurückgewiesen wurden, nötigte in diesem Falle den Staatskanzler eine besondere Kabinettsordre, d. d. Paris, den 6. Sept. 1815, auf die Sache einzugehen. Dieselbe lautete: „Die Beschränkung der allgemeinen Gewerbsfreyheit, so wie sie die Kaufmannschaft zu Königsberg in Preußen in der beykommenden Vorstellung in Antrag bringt, scheint Mir gar nicht unzweckmäßig zu seyn, besonders aber empfehle Ich Ihnen eine sorgfältige Prüfung des zweiten Antrages in Betreff der fremden Kaufleute, die, ohne die Lasten der im Lande etablierten Kaufleute zu tragen, bloß gegen Lösung des Gewerbscheins ihre eingebrachten fremden Waren im Lande absetzen und dann wieder in ihre Heimath zurückkehren. Die zur notwendigen Einstellung oder angemessenen Beschränkung dieses augenscheinlich der inländischen Handlung nachteiligen Verkaufes zu ergreifenden Maßregeln überlasse Ich Ihrem bewährten Ermessen, sowie die vorläufige und definitive Bescheidung der Supplikanten.“

Der Staatskanzler setzte sich hierauf mit den Ministern v. Bülow und v. Schuckmann in Verbindung und verhielt den Antragstellern gewiß jede mit den Grundsätzen der ganzen Staatsverwaltung irgend vereinbare Berücksichtigung des städtischen Handels und Gewerbebetriebes, aber weitere Folgen entstanden hieraus ebenfalls nicht.

Am 27. April 1818 reichte der Berliner Stadtrat Dracke einen ausführlich durchgearbeiteten Aufsatz beim Könige ein, in welchem er seine Erfahrungen über den Vorzug einer geregelten Gewerbeverfassung und über die Nachteile einer allgemeinen Gewerbefreiheit darlegte, indem er dabei die Tendenz verfolgte, dem Vaterlande treu ergebene Bürger zu bilden, die Jugend gehörig zu erziehen, Geschicklichkeit, Fleiß, Gehorsam, Religiosität sowie strenge Rechtlichkeit zu befördern, den Bürgern Erhaltung des Eigentums durch Sicherstellung des erlernten Gewerbes und dem Staate

1) A. No. 1, Vol. II.

2) Ebenda.

festen, gern zu leistende Abgaben zu gewährleisten. Auch aus dieser Veranlassung beschied der König den Staatskanzler durch Kabinettsordre vom 14. Mai 1818¹⁾ in ähnlichem Sinne wie früher, indem er sagte:

„Ich habe Ihnen bereits bei verschiedenen Veranlassungen zu erkennen gegeben, daß ich es für sehr nothwendig halte, angemessene Modifikationen der allgemeinen Gewerbefreyheit anzuordnen. In Verfolg dessen empfangen Sie hierbey einen dahin einschlagenden Aufsatz des Stadtraths Dracke hieselbst mit dem Auftrage, die Sache im Staatsministerio zur Sprache zu bringen, und sie demnächst an den Staatsrath gelangen zu lassen.“

Man sieht, der König, überall geneigt, den Mittelweg zu gehen, fürchtete bereits, mit dem Grundsatz der Gewerbefreyheit zu weit davon abgewichen zu sein. Seine Anschauungen spiegeln sich am besten wieder in seinen vom 1. Dezember 1827 datierten, dem letzten Willen beigelegten Schreiben an den Thronfolger, worin er diesen mit den Worten ermahnt: „Hüte Dich jedoch vor der so allgemein um sich greifenden Neuerungsucht, hüte Dich vor unpraktischen Theorien, deren so unzählige jetzt im Umschwunge sind, hüte Dich aber zugleich vor einer fast ebenso schädlichen zu weit getriebenen Vorliebe für das Alte, denn nur dann, wenn Du diese beiden Klippen zu vermeiden verstehst, nur dann sind wahrhaft nützliche Verbesserungen gerathen.“

Es kann hiernach nicht zweifelhaft sein, daß die beiden angeführten Kabinettsbefehle voraussichtlich der Initiative, sicherlich aber den eigensten Anschauungen des Königs entsprangen, und man dürfte sich nicht wundern, wenn Hardenberg, dem dies wohl bekannt war, in seiner festen Stellungnahme etwas schwankend geworden wäre. Direkten Widerstand leisten konnte er nicht, und so that er, was in diesem Falle wohl am angebrachtesten war, indem er ein schnelles Eingreifen hinausschob und alles Gute, die Lösung streitiger und zweifelhafter Fragen, die Ausgleichung der Uebelstände und der Mißverhältnisse von der Zeit erwartete. Das interessante Promemoria Dracke's, welches nach Einholung mehrerer Gutachten (von Hoffmann und Scharnweber) am 14. März 1822 dem Minister von Bülow zur Benutzung bei den weiteren Beratungen über eine Gewerbepolizeiordnung zugefertigt wurde, lautete, wie folgt:

Das Dracke'sche Promemoria.

Der französische Staatsmann Necker sagt in seiner Abhandlung von der vollziehenden Gewalt:

Wenn man die vollziehende Gewalt als den Eckstein jeder bürgerlichen Gesellschaft betrachtet, als Beschützerin und Gewährerin der öffentlichen Freiheit, als Triebfeder der Staatsverfassung, wie sie ist, so erfordert das Wohl des Staats und das Beste der Nation, daß man das Maaß der Vorrechte untersuche, erkenne und festsetze, ohne welche diese Gewalt ihre Bestimmung nicht erreicht.

1) A. No. 1, Vol. II.

Wer kein Eigenthum hat, ist nicht ganz Bürger, denn er nimmt keinen Theil an den mehresten öffentlichen Angelegenheiten, sie sind sicher vor der Gefahr des Krieges, Verwirrung der Finanzen, die anderen schaden, schaden ihnen nichts. Wer dem Volke das Gefühl seiner Stärke giebt, ohne daßelbe in dem nehmlichen Augenblick mit der Einsicht begaben zu können, die ihm Mäßigung anempfiehlt, wird diese Stärke bald in Wuth ausbrechen sehen. Wenn man alle gleich macht, so entsteht aus diesem System der Familiarität nichts als: eine größere Leichtigkeit sich zu haßen.

Deutschlands Völker, Preußens Volk insbesondere, betrachtet gewiß die vollziehende Gewalt als den Eckstein der bürgerlichen Gesellschaft, als Beschützerin und Gewährerin der öffentlichen Freiheit, wünscht nur als deutsches, als charakteristisches Volk in seiner Originalität zu stehen. — So verschiedenartig Deutschlands Völker sind, so ist ihr Hauptcharakter darin allgemein: Liebe zum Vaterlande, Liebe zu alten Gewohnheiten, Verehrung und unerschütterliche Anhänglichkeit am angeborenen Regentenhause.

Hochbewährt hat sich dieser deutsche Charakter besonders bei Preußens Völkern zu allen Zeiten und besonders in verhängnißvollen Jahren. Der Unterthan giebt Gut und Leben gern dem Staate, unter dessen Schutz er im bestimmten und sicheren Zustande sein Brot erwerben, seine Kinder zu guten Unterthanen erziehen, im Frieden wieder erwerben kann, was er zur Zeit der Noth und der Gefahr so willig opferte und zu leisten im Stande war, wo das Verhältniß zwischen Brodherrn und Arbeiter, zwischen Lehrherrn und Lernenden fest bestimmt ist; fügt sich gern und willig in Anordnungen der vollziehenden Gewalt, hoffend, der ruhige Zustand werde wieder herbeiführen, was die Weisheit der Regierung der Zeitumstände wegen einstweilen einzuführen für notwendig hielt.

Die Zeiten der Ruhe sind da, daher auch der allgemeine Wunsch: laßt uns unseren Nationalcharakter, laßt uns unsere Originalität, gebt uns unsere alten Gewohnheiten wieder, bei den wir glücklich waren, schafft die Gewerbefreiheit ab, sie paßt nicht für uns.

Die Erfahrung lehrt allen denen, die vermöge ihrer Verhältnisse das Thun und Treiben und das bürgerliche Leben und Verkehr genau zu beobachten Gelegenheit hatten, daß vor Einführung der Gewerbefreiheit:

die Existenz eines jeden, der Erwerb und die Erhaltung der Familien sicherer begründet war, mehr innerer allgemeiner Wohlstand überall herrschte, bessere strengere Sitten und Betragen zwischen Brodherrn und Diener, zwischen Lehrherrn und Lernenden walteten, unbedingter die Befehle der vollziehenden Gewalt befolgt, und allgemeiner und größer die Achtung gegen und unter einander war.

Der Lehrling mußte sich bemühen, in den kurzen Lehrjahren, dasjenige was er gewählt, gründlich und gut zu erlernen, um als Geselle sein Brod verdienen zu können. Der Lehrherr führte die

genaueste Aufsicht über den Lehrling, hielt wo es Not that, selbigen zur Schule an, hielt auf fleißigen Besuch der Kirche, setzte Ehre darin, wenn sein Lehrling als Geselle gern von andern Meistern angenommen wurde. — Der Lehrling erschien beim Ein- und beim Austritt der Lehre in der Versammlung der Meister, wurde nach Vorschrift der Privilegien im Schreiben und Katechismus geprüft, erhielt Ermahnungen und Verhaltensmaßregeln, er mußte sich bestreben, fleißig, bescheiden, treu und folgsam zu sein, um beim Gesellenwerden vom Lehrherrn als ein geschickter und ordentlicher Geselle empfohlen zu werden. Er mußte Tadel und Vorwürfe befürchten, wenn er die Lehrzeit nicht gehörig und nützlich zur gehörigen Erlernung angewandt, ungehorsam oder treulos gewesen, oder Betragen gezeigt, welches sich für dieses Alter und Verhältnis nicht geziemte.

Der Geselle vervollkommnete sich während der Gesellenzeit im Erlernen, hielt auf Zucht und Ehre, gewöhnte sich zur Ordnung und Sparsamkeit, um sein eigenes Werk als Meister anfangen und vorwurfsfrei in eine Gewerksverbindung treten zu können.

Die Gesellen hielten untereinander besonders auf Ehrlichkeit und Treue, ahndeten unter sich den Besuch liederlicher Häuser und Veruntreuungen aller Art. Die Meister hielten einer den anderen durch billige Preise, eifriges Bemühen in Verbesserung und Verschönerung ihrer Arbeiten, in steter Aufmerksamkeit und Anstrengung, beobachteten ihren Lebenswandel, ihre Handlungen, die Sorge für Gesellen und Lehrlinge, belehrten und verwiesen sich, wer Verweise verdiente, hielten darauf, daß Treue und Ehrlichkeit stets beobachtet, und die Ehre des Gewerks nicht gefährdet wurde. In Krankheit und Sterbefällen unterstützten und mußten sie sich unterstützen.

Die Gesellen mußten sich der erkrankten Mitgesellen annehmen, thaten alles gerne, und zahlten das dazu Erforderliche gern, weil sie, sowie die Meister, ihres Gewerbes und Verdienstes sicher waren.

Die frühere Gewerbeverfassung hat ohnstreitig die Bewohner der Preußischen Städte in den Stand gesetzt gehabt, alles das leisten zu können, was geleistet worden, hat ohnstreitig vortheilhaft auf die Bildung der Jugend und den Bürgersinn gewirkt, der überall so herrlich sich gezeigt hat. Frei wollen Preußens Bürger im Gewerbebetriebe nicht sein, eine gesetzlich beschränkte, wie geregelte Gewerbeeinrichtung ist ihr Wunsch, ist dem Charakter anpaßender. Für andere von der Natur mehr gesegnetere Länder mag solche passend sein, für Preußens Bürger, welche mit mehreren Sorgen zu kämpfen haben, welche im kurzen Sommer schon das Nothwendigste für den Winter ersparen müssen, ist solche schädlich. Der Gewerbsmann fühlt durch die Gewerbefreiheit den Verfall der Verhältnisse aller Art, der daraus entsteht.

Seit Einführung der Gewerbefreiheit, ist das bürgerliche Verhältnis und damit zugleich das allgemeine äußerst gelockert.

Um den Lehrling, welcher bei einem zu keiner Gewerbsverbindung gehörenden Mann zur Lehre tritt, bekümmert sich keiner, nur der, welcher solchen angenommen hat, soll es thun, solches wird aber aus

Liebe zum Gewinn fast immer vernachlässigt. Liederlichkeiten, Vernachlässigung im Besuche der Kirchen reißen ein, rüde, roh und ungebildet wachsen selbige auf, keiner giebt sich mehr die Mühe, das, was er lernen soll, tüchtig und gehörig zu erlernen, weil er keiner Aufsicht, keiner Prüfung unterworfen ist. Treue, Folgsamkeit, Bescheidenheit und Ausbildung werden fremd, der Gewerbefleiß wird zur Gemeinheit, der Kunstsinn zur Fuscherei, weil die Regel fehlt, der etablierte Gewerbsmann, der nicht mit Sicherheit und unbeeinträchtigt sein Gewerbe führen kann, legt sich daher nicht auf gute Arbeit, sondern studirt auf Betrug und Täuschung aller Art. Wer nicht Lust hat, sich in andere zu fügen, sich weiter auszubilden, fängt leicht und bald ein Gewerbe an, wer nicht Lust zu arbeiten hat, sucht besonders durch Handel sein Brod zu verdienen. Vorzüglich wirken die Menge der seit dieser Zeit entstandenen Brandweinläden mit ihren anziehenden Aushangeschildern und bequemen inneren Einrichtungen nachtheilig auf die Moralität des Volks. Die Menschen fangen oft mehrere Gewerbe zu gleicher Zeit an, von welchen sie nichts verstehen. — Geht es, welches nur wenige gelingt, so ist es gut, geht es nicht, welches häufiger der Fall, so gehen sie, haben aber unterdessen vielen Familien geschadet und sie an den Rand der Armuth gebracht, und durch ihren Fall die Zahl der armen Familien vermehrt.

Lehrlinge, die weder an Ordnung gewöhnt, noch etwas tüchtiges erlernt haben, Gesellen, welche nicht Lust haben, sich in Ordnung zu fügen, sich zu bilden, zu vervollkommenen, keine Erfahrung noch Festigkeit des Charakters haben, fangen leicht ein Gewerbe an, etabliren einen Hausstand. Die Zahl der Ehen ist seit Einführung der Gewerbefreiheit, wie die Aufgebote zeigen und die Intelligenzblätter nachweisen, übertrieben, so wie die Zahl der Armen, welche unterstützt werden, unerhört vermehrt, und die Zahl der Produzenten gegen die Consumenten aus dem Gleichgewicht fast überall getreten. — Der Knecht, die Magd, die dem Lande unentbehrlich, kommt zur Stadt, erhält leicht Bürgerrecht und Gewerbeschein, fängt ohne Hinderniß ein Gewerbe besonders im Handel an, erschwert das Wohnungsunterkommen, vermehrt die Zahl der Höcker, vertheuert durch den Zwischenhandel die nothwendigsten Lebensbedürfnisse, so daß wenig nur aus der ersten Hand zu haben, verscheucht durch gewöhnlich grobes Betragen, die Hausfrauen, welche sonst gewohnt waren, ihre Bedürfnisse aus den Händen der Produzenten auf dem Markte zu kaufen. Der Gewerbetreibende jeder Art, welcher sein Vermögen und Kredit zum eigenen Gewerbe angelegt, und Verpflichtungen eingegangen ist, kann mit einiger Sicherheit anjetzt nicht darauf rechnen, als fürsorgender redlicher Gatte, Vater und Bürger bestehen und seine Verpflichtungen erfüllen zu können, weil er Gefahr läuft durch so vieler Ansiedelung zum Bettelstab zu kommen. — Die Freiheit, ein anderes Gewerbe anfangen zu können, giebt ihm keine Entschädigung, weil Kräfte fehlen und keine Sicherheit, dabei zu bestehen, vorhanden ist.

Als wahr steht wohl fest, daß der vollziehenden Gewalt erste Sorge darin besteht, für den bestmöglichen Wohlstand der Unterthanen und für Erziehung der Jugend zu sorgen.

Ersteres wird erreicht durch Sicherstellung des Gewerbes, das zweite durch Schulen.

Die Bildung der Jugend, welche sich dem Gewerbestand widmet, zu guten folgsamen, christlichen Bürgern, kann aber durch Schulen, welche von den mehresten nur zu kurze Zeit besucht werden, nicht allein bewirkt werden. Können die Kinder lesen, häufig nur etwas schreiben, ist der Körper einigermaßen stark genug zum arbeiten, so fängt gewöhnlich schon die Lehrzeit an. Diese Zeit, die Lehrjahre sind es, die fernere für das ganze Leben höchst wichtige Zeit, wo die Jugend angehalten werden muß, im Lernen fortzuschreiten, Kenntnisse sich anzueignen, sich an Fleiß, Treue, Folgsamkeit, Sittlichkeit und Gehorsam zu üben und sich daran zu gewöhnen.

Der Mensch besonders, der ohne höhere geistige Erziehung und Bildung zum eigenen Nachdenken und Unterscheidung weniger geeignet, gewöhnt sich gut oder schlecht, je nachdem seine Erziehung gewesen, hat (welches wohl von allen Menschen behauptet werden kann) sein Steckpferd, kann, wenn dieses gehörig geleitet wird, zu allen guten gebracht werden, weil Sinnlichkeit der menschlichen Natur eigen ist.

Gesetze können gegeben, Strafen bestimmt werden, gegen Untreue, Entheiligung der Sonn- und religiösen Festtage. Es ist aber nicht genug damit, daß Gesetze vorhanden, welche bestimmen, was nicht geschehen soll, es müssen auch Gesetze sein und Mittel aufgefunden werden, daß Fleiß, Treue, Folgsamkeit überall geübt, ein sittsames Leben geführt, die Sonn- und Festtage nicht nur nicht entweiht, sondern geheiligt, durch Besuch der Kirchen gefeiert, und die Besucher derselben durch Genuß des heiligen Abendmahls in Glauben und Vorsätzen gestärkt werden. Gesetze können solches nicht bewirken, die vollziehende Gewalt kann mit Gewalt und Strafen dergleichen Gesetze keine Folgeleistung verschaffen.

Nur ein bewährtes Mittel kenne ich, nemlich:

die Menschen allmählich durch Einrichtungen, die ihnen lieb sind, die der Originalität, die dem Charakter des Volks entsprechen,

dazu zu gewöhnen. Hierzu wurden bei der alten Gewerbeverfassung die Kinder und Jünglinge gewöhnt, hierher können sie leicht durch Einführung alter Gewohnheiten gebracht werden. Die Alten haben sich gewöhnt zum fleißigen Besuch der Kirchen, Trost und Stärkung zu finden im Genuß des Abendmahls, Lehrlinge und Gesellen folgen dem Beispiele der aelteren, sie gewöhnen sich zur Treue, Fleiß, Ordnung, Sittlichkeit und Sparsamkeit. Das zur Anschauung bringen als Vorbild, sagt Friedrich von Klotz, leitet am sichersten die Menge auf der Bahn der Tugend und Gerechtigkeit. Die theoretische Lehre überzeugt den Verstand und spricht in das Gemüth ein und übermannt den Willen. Darum wirkt das Vorbild einer edlen tugendhaften Handlung mehr als alle Rede und Ermah-

nungen, und wohl dem Volke, welchem es in mildem Strahlenglanze von oben leuchtet.

Können nicht alle Bürger ein Grundeigenthum besitzen, so betrachtet doch der Lehrling, der Geselle, der Meister sein nach geregelter Form erlerntes und eingerichtetes Gewerbe als ein Eigenthum, und nimmt, da nur er, und keiner, welcher nicht gleich ihm solches in geregelter Form erlernt hat, zu betreiben berechtigt ist, Teil an den öffentlichen Angelegenheiten, fürchtet Gefahr des Krieges, verteidigt mit Gut und Leben Thron und Vaterland, fürchtend, Verfassung und Sicherheit des erworbenen Eigentums (Sicherheit des Gewerbes und seines Erwerbes) zu verlieren. Die Gewerbetreibenden sind sich jetzt, sowohl der geschickte sowie der ungeschickte, der erfahrene sowie der unerfahrene, der versuchte und der kaum dem Jünglingsalter entgangene, alle gleich, weil es bei Gewinnung des Bürgerrechts und Erhaltung des Gewerbescheines keine weiteren Vorschriften (giebt), als, hast Du das bestimmte Alter, hast Du kein Verbrechen begangen, und hast Du die wenigen Thaler, welche Du für Bewilligung, als Bürger leben und Gewerbe treiben zu können, bezahlen mußt? Hierdurch ist das System der Gleichheit, Familiarität entstanden, und größere Leichtigkeit sich zu haßen hervorgebracht.

Keineswegs will ich alten, den Zeitumständen nicht anpassenden Privilegien, oder gar läppischen und nährischen Handwerksgebräuchen und Ceremonien das Wort reden. Ich will nur meine Erfahrungen und Ansichten mittheilen, ich will nur zur Erreichung meines Wunsches, der nur einzig und allein der ist:

dem Könige und Vaterlande treu ergebene Bürger zu bilden, die Jugend gehörig zu erziehen, Geschicklichkeit, Fleiß, Sittlichkeit, Gehorsam, Religiosität durch fleißigen Besuch der Kirchen und Genuß des heiligen Abendmahls, sowie strenge Rechtlichkeit befördern, den Bürgern Sicherheit des Eigentums durch Sicherstellung des erlernten Gewerbes und dem Staate sichere und gern zu leistende Abgaben zu verschaffen; hinwirken.

Ich fürchte den Einwand nicht, daß:

durch Beschränkung der Gewerbefreiheit, die Freiheit der Menschen beschränkt werde, denn hierauf kann ich erwiedern:

Der Mensch ist frei, der unter dem Schutze einer weisen Regierung und den Gesetzen des Staates sicher ist für alle Eingriffe in sein Eigenthum, der sicher ist, die Früchte des Erlernten bei Fleiß und Ordnung ungestört zu genießen, wo nur in geregelter Form Gleichheit erreicht wird.

Zur Unterstützung der Behauptung, daß seit Einführung der Gewerbefreiheit sich die Moralität der Menschen verschlechtert, führe ich nur an, daß im

Jahre 1805 in hiesiger Stadtvoigtei	3887
und im Jahre 1817	6732
	folglich 2845 mehr

haben aufgenommen werden müssen,

Daß durch so leicht ohne Kenntniß, Ueberlegung und ohne alle Formen errichtete eigene Gewerbe und Haushaltung die Zahl der Armen sich so vermehrt, daß

im Jahre 1805 nur 4099
und im Jahre 1817 5000

vom königlichen Armen-Direktorio haben unterstützt werden müssen, daß im Jahre 1805 im hiesigen Waisenhaus 475 und 503 außerhalb zusammen 978 Kinder, aufgenommen und verpflegt worden, dagegen 1817, im Waisenhaus 601 und außerhalb als Kostkinder 861, zusammen 1462, folglich 484 Kinder mehr verpflegt worden sind, die Zahl derselben noch größer sein würde, wenn das Friedrichs- und Louisen-Stift sowie mehrere andere Stiftungen und Vereine nicht entstanden wären, und sich gebildet hätten. Daß die Ausgabe des Armen-Direktorii, welche

1805 betrug 66 950 Thlr. 11 Sgr.
und 1817 97 663 „ 11 „

schon 30717 Thlr. mehr, noch bedeutender ohne die Vereine betragen haben würde.

Daß die vielen Höcker, welche zu jeder Zeit jetzt kaufen können, den Produzenten keinen weiteren Vortheil gewähren, als daß sie kürzere Zeit ihre Producte feil zu bieten brauchen, dagegen dem Publico durch den Zwischenhandel, da sie fast alles in Beschlag nehmen und an sich bringen, alles so zur Ungebühr vertheuern, daß weder der wenig begüterte, noch der gemeine Soldat viele nöthige sonst gewohnte Lebensmittel anzukaufen vermögend ist, daß dadurch selbst der gewöhnliche Handarbeiter gezwungen wird, seine Kräfte und Arbeit höher anzuschlagen. Wer schwach, alt und kraftlos ist, wer beim besten Willen zu arbeiten und durch Arbeit selbst aber sich und den Seinen das Erforderliche nicht verdienen kann, der kümmernd und darbet, wird siech und kraftlos und hungert langsam zu Tode. Ein solcher Unglücklicher verliert die Lust am Leben, zur Arbeit, geräth auf Abwege, fällt den Armen-Anstalten zur Last, füllt die Hospitäler, Krankenhäuser und Gefängnisse, und daß endlich die vielen reizenden Brantweinläden, die Menschen zum Trunke verleiten, von der Arbeit abziehen, träge, faul und liederlich machen, wird gewiß die Polizeibehörde bekunden und bezeugen.

Ist durch die Gewerbefreiheit jedem Unterthan die Berechtigung zugestanden, ein eigenes Gewerbe betreiben zu können, ohne Unterschied, ob er solches in geregelter Form erlernt, ob er Begriffe oder Kenntnisse davon habe, ohne irgend einer Prüfung zu unterliegen, sind durch diese Verfügung die früheren Befugnisse der Gewerbetreibenden aufgehoben und die Allerhöchst bestätigten Privilegien entkräftet, hat gleich die Erfahrung gelehrt, daß dadurch Unsicherheit des sicheren Erwerbes der Gewerbetreibenden entstanden, alle unerfahrene, ungeübte, ungebildete, den erfahrenen, geübten, gebildeten, gesitteten gleichgestellt, die Bande des Gesorsams, des Fleißes und der Treue gelockert, und kann denen, die sich auf die Verheißung des Gewerbefreiheits-Edikts etablirt, bei Aufhebung desselben, und Herstellung der früher

bestandenem Gewerbe-Verfassung kein größeres Widerspruchsrecht zustehen, als denen, welche auf den Grund Allerhöchst bestätigter Privilegien ihr Gewerbe begründet hatten, zustand, und konnte die vollziehende Gewalt das Gesetz der Gewerbefreiheit auch ohne weiteres aufheben; so bin ich doch der Meinung:

Das vom Staate gegebene Wort muß auch allen, die vertrauensvoll darauf ein Gewerbe angefangen haben, treu gehalten werden, damit kein Mißtrauen, kein Zweifel gegen Versprechungen der vollziehenden Gewalt entstehe, heilig und unverbrüchlich muß des Königs Wort sein. Aber nur die, welche zur Zeit im Besitz eines Gewerbes sind, haben ein Recht und Anspruch an dieser Königlichen Zusage, denen, welche nachher ihr eigenes Gewerbe anfangen wollen, dienen die alsdann vorhandenen Gesetze als Richtschnur.

So wie jeder Unterthan, so ist auch der Gewerbetreibende verpflichtet, die vom Staate geforderten Abgaben willig zu leisten und zur Befriedigung der vermehrten Bedürfnisse des Staats beizutragen, er muß, kann und wird alle an ihn gemachten Anforderungen um so leichter erfüllen, um so bereitwilliger leisten, wenn die frühere sich seit Jahrhunderten zum Besten der Gewerbetreibenden bewährte Verfassung geläutert, den Zeiten anpassend hergestellt, und die Gewerbe in geregelten Formen mit Sicherheit des Erwerbes getrieben werden können.

Der Staat kann alsdann nicht nur auf sicherem Eingang der Gewerbe-Steuer rechnen, sondern solche nach Bedürfnis erhöhen und früher gehabte, gewohnte und gerne geleistete Abgaben wieder einführen und auf richtigen Eingang bauen.

Die abgeschafften früheren Einnahmen, über deren Entrichtung nie Beschwerde geführt, deren Erhebung weder schwierig noch kostspielig war, bestehen in folgenden:

1) beim Einschreiben des Lehrlings mußte ein Geburtsbrief beigebracht werden, ein solcher kostete 1 Thlr. 8 Sgr., wovon der Stempel 6 Sgr. betrug, den Rest erhielt das Königliche Armen-Directorium zur Unterhaltung der Charité. Dieses ist ganz abgeschafft.

2) in Beibringung eines Lehrbriefes nach beendeten Lehrjahren, wofür 1 Thlr. 8 Sgr. bezahlt werden mußte und wie ad 1 berechnet wurde. Diese Einnahme hat seit eingeführter Gewerbefreiheit sehr abgenommen, weil die, welche nicht beim Gewerksmeister lernen, folglich weder ein- noch ausgeschrieben werden, solchen nicht brauchen, auch verfassungsmäßig nicht erhalten können.

3) mußte sonst jeder Geselle, welcher nur 6 Wochen an einem Ort gearbeitet, beim Fortgehen eine Kundschaft nehmen. Hiesigen Orts waren zwei verschiedene, die eine mit dem Prospect von Berlin, kostete 18 Sgr. Die zweite ohne diesen mit dem Königlichen Stempel, einen halben Bogen groß, kostete 12 Sgr., es hing von jedem ab, welche er nehmen wollte. Jetzt ist die Mitnahme einer Kundschaft nicht mehr als notwendig vorgeschrieben, daher nur wenige Ausländer solche noch fordern und diese Einnahme fast ganz aufgehört hat.

Nur hier in Berlin allein betrug die Einnahme von denen ad 1—3 im Jahre 1805 3146 Thlr. 16 Sgr., und da diese Einnahme in allen Städten der Preussischen Monarchie stattfand, ist der Verlust bedeutend und betrug mit Ausschluß Schlesiens im Jahre 1805 18716 Thlr. 20 Sgr., das Armen-Directorium hat dafür zur Unterhaltung der Charité ein jährliches Aversum nach Verfügung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 14. und 22. März 1816 auf die damalige Hof- und Civil-Ausgaben-Casse von 18000 Thlr. angewiesen erhalten. — Rechnet man hierzu den Verlust der Einnahmen, welche durch Nichtertheilung von Concessionen, als Höcker, Bierschänker und aller Art verloren sind, indem dafür sonst mehrere Thaler gegeben werden mußten, so ist der Verlust der Einnahmen um so bedeutender. Da Officianten zur Zeit noch Chargen- und Stempel-Gebühren entrichten müssen, so scheint es keinem Bedenken zu unterliegen, auch letztere Einnahme wieder einzuführen. Um allen zu genügen und um alle vorbemerkten Zwecke zu erreichen, bringe ich folgende Bestimmungen zu erlassen in Vorschlag:

1) Sämmtliche Gewerbetreibende müssen binnen 4 Wochen den Magisträten anzeigen, welches Gewerbe sie ferner treiben wollen.

2) Jeder, wer ein Gewerbe gewählt hat, erhält auf Lebenszeit darauf einen Gewerbeschein.

3) Die Gewerke und Innungen müssen alle, welche ein gleiches Gewerbe treiben wollen, und schon Bürger sind, in ihre Mitte ohne Prüfung und ohne Anfertigung eines Meisterstücks oder sonst üblichen Nachweises, bloß gegen Einzahlung der Gelder, welche die Meister erlegt haben für Miterwerb der Gewerks-Vorteile und des Gewerks-Eigenthums, aufnehmen.

4) Die Lehrlinge und Gesellen, welche bis dahin bei solchen, welche zu keinem Gewerke gehörten, lernen oder gelernt haben, sind allen denen gleich, welche bei Gewerks-Mitglieder lernen oder gelernt haben, vom Eintritt der Lehre an eingeschrieben, und Geburts-Brief, sowie beim Austritt aus der Lehre Lehrbrief beigebracht.

5) Keiner darf mehrere Gewerbe zugleich treiben, wozu Aufnahme in eine Gewerksverbindung erforderlich ist.

6) Keiner wird ferner in eine Gewerks-Verbindung aufgenommen, welcher das Gewerbe nicht vorschriftsmäßig erlernt und Prüfung bestanden hat.

7) Gewerbe, zu deren Betrieb keine Erlernung erforderlich, können nur auf erhaltene Concessionen betrieben werden.

8) Den Invaliden vom Militair bleibt es ferner gestattet, ein Gewerbe, sie mögen solches erlernt haben oder nicht, für ihre Person zu treiben, und dadurch ihren Unterhalt erwerben.

9) Die Gewerks-Privilegien sollen revidirt und den jetzigen Zeiten anpaßend in Kraft treten.

10) Jeder der ein Gewerbe betreibt, muß die geordnete und geforderte Gewerbe-Steuer entrichten.

Solange Hardenberg lebte, fanden die Anhänger des alten Systems durch ihn keine Ermütigung, allein sogleich nach seinem Tode vermißte man deutlich die Sicherheit und Bestimmtheit seines Auftretens gegenüber allen rückläufigen Bewegungen. Kurz nach dem Ableben Hardenbergs am 27. November 1822 richtete ein gewisser Berthold¹⁾, Stadtverordneter und Gewerbetreibender in Berlin, an den Staatsminister v. Voß, der bereits durch Kabinetsordre vom 2. Dezember desselben Jahres zum Präsidenten des Staatsrats ernannt war, eine Eingabe, in der er bat, zur Verfassung einer Abhandlung über Verbesserung des Gewerbewesens, zur Ausführung der dazu nötigen Vernehmungen, zur Einforderung der alten Gewerbsprivilegien vom Magistrat u. s. w. amtlich ermächtigt zu werden. Er gestand ganz offen, daß die Hoffnungen des gewerbetreibenden Publikums nunmehr neu belebt wären (natürlich durch den Tod Hardenbergs), und daß man wieder an ein Besserwerden glaube. Die Gewerbefreiheit sei ein fortwährender Beschwerdezustand für das Publikum gewesen, ein Anlaß zum Klagen über die daraus entsprungenen Leiden, womit es nur zu oft die Stadtverordneten-Versammlung behelligt habe. Die Gewerbefreiheit habe tief in den physischen Wohlstand eingegriffen, da die Mehrzahl der jüngeren Kräfte sich selbständig versucht und so die älteren Bürger in Nahrungssorgen und endlich in gänzliche Verarmung gestürzt hätte. Während der 12 Jahre, seitdem die alten Verbände der Gewerke sich außer Kraft befänden, sei fast in jedem Jahre eine neue Gewerbe-generation in Berlin entstanden, indem jedes Jahr so viel verarmte Bürger untergegangen, als neue dazugekommen wären. Dieser Zustand habe noch eine sich fortpflanzende Immoralität auf diejenigen Volksklassen übertragen, deren Geistesausbildung nicht überall zu dem Grade der Kultur gereift gewesen, daß sie die Ordnungsgesetze der alten Gewerbeverfassungen hätten entbehren können, durch welche der noch fast ganz rohe Lehrling zur schuldigen Achtung für Religion, Meister und Gesellen frühzeitig mit der nötigen Strenge erzogen und gewöhnt sei. Und damit wäre für ihn erst der Grund zum Gehorsam gegen die Landesgesetze, die ihn einst als selbständigen Bürger glücklich machen sollten, gelegt worden. Der vorurteilsfreie Beobachter finde leider schon jetzt diesen Verlust zu beklagen, da die Immoralität erheblich gestiegen wäre. Die alten ehrwürdigen Grundgesetze erzwängen noch immer bei den denkenden Menschen die tiefste Ehrfurcht, das bewiesen die unverletzt gebliebenen Justizgesetze; so wären auch die alten Gewerbe-gesetze beizubehalten und nur, wo sie reformbedürftig seien, zu modifizieren. Der Grundsatz der Gewerbefreiheit male allerdings dem feurigen Geiste ein schönes Ideal der ungebundenen Kräfte vor, und man sage, daß die segensreichen Folgen die Zukunft gebären solle. Letztere könne aber keine Entscheidung für die kummervolle Gegenwart gewähren, wenn sie dem annähernden Greisenalter die weise Lehre der Erfahrung entreiße. Die Idealisten hätten die Bilder einer glücklichen

1) A. No. 1, Vol. II.
Dritte Folge Bd. VIII (LXIII).

Zukunft mit Riesenschritten auf der Bahn der Gewerbefreiheit fortgezogen, ohne daß sie das Volk mitgenommen, dessen Geistesbegriff noch bei weitem nicht reif genug zu jenem Aufzuge gewesen sei. Nun zeigten sich die traurigsten Folgen, und Verarmung bliebe der Gewinn für die Gegenwart. So sei der Beweis geführt, daß die freien Systeme nur langsam näher gebracht werden dürften, wenn Wohlstand, Ordnung und Moral erhalten werden solle. Die trostreiche Hoffnung auf eine Abänderung des herrschenden Prinzips „gieße neues Leben in die erloschene Kraft der noch übrigen alten gewerbetreibenden Bürger Berlins, die der Strom der Zeit noch nicht ganz vernichtend mit fortgerissen habe.“

Hardenberg würde voraussichtlich auf diese, noch außerdem ziemlich konfus abgefaßte Eingabe wohl kaum eine Antwort gehabt haben. Jetzt wurde die seltsame Zumutung, diesem Manne „die Vorarbeit zur wirklichen Verbesserung der Gewerbeverfassung“ zu übertragen, sehr ernsthaft beantwortet, und diese Antwort ist trotz ihrer ablehnenden Haltung nach Form und Inhalt höchst bemerkenswert. Sie lautet: „So nützlich die Gewerbefreiheit an sich ist, so läßt es sich allerdings doch nicht verkennen, daß der Mißbrauch derselben sehr nachteilige Folgen hat, und es ist daher sehr zweckmäßig, über diesen Gegenstand mehr Licht zu verbreiten. Von diesem Gesichtspunkte betrachtet, bin ich weit entfernt, Ihrer Absicht, eine Abhandlung über Verbesserung der Gewerbeverfassung zu liefern, irgend ein Hindernis in den Weg zu legen, autorisieren kann ich Sie aber dazu um so weniger, da der Gegenstand nicht zu meinem, sondern zum Ressort der Königlichen Verwaltungsbehörden gehört.“ Also eine Ermunterung in aller Form, und zwar eine Ermunterung an einen Mann, dessen unlesbarer Stil allein jede Hoffnung auf irgend eine Lösung seiner Aufgabe ausschloß. Hardenberg würde, wenn er überhaupt geantwortet hätte, gerade umgekehrt geantwortet und gesagt haben: „Wenn auch Mißbräuche mit der Gewerbefreiheit, wie mit jeder anderen menschlichen Institution, zumal in solcher Zeit und bei solchem Wechsel der Dinge, zusammenhängen, so waren doch früher bei der alten Verfassung deren unendlich mehr. Die Gewerbefreiheit entspricht den geläuterten wirtschaftlichen Anschauungen, und schon deshalb kann ich Sie nicht autorisieren u. s. w.“ Als der preußische Staat in den Jahren 1814 und 1815 sowohl einst verlorene Territorien wiedergewann, wie auch neue erwarb, wurden in diesen zwar die finanziellen, nicht aber die gewerbepolizeilichen Bestimmungen des Edikts vom 2. November 1810 und ebensowenig die Vorschriften des Gesetzes vom 7. September 1811 eingeführt, nur in der Stadt Danzig erlangten beide Gesetze Geltung. Da in den genannten Landesteilen die bisher dort bestandene gewerbliche Verfassung erhalten blieb, so traten mannigfache Uebelstände zu Tage, namentlich, als das Gesetz vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer die Stelle des Edikts von 1810 einnahm. In § 37 desselben wurde deshalb auch eine Revision der Bestimmungen, welche die Berechtigung zum Gewerbe bisher verschiedentlich bestimmten, in Aussicht gestellt. Das

Bedürfnis nach einem allgemeinen Gewerbepolizeigesetze für die ganze Monarchie wurde immer fühlbarer¹⁾. Namentlich machte sich die verschiedenartige Gesetzgebung auch bezüglich der Stellung der Zünfte bemerklich. In den alten, im Jahre 1807 bei Preußen verbliebenen Provinzen bestanden da, wo sich die früheren Innungen erhalten hatten, zünftige und unzünftige Meister mit gleichen Gewerbsrechten nebeneinander. Neue Innungen konnten nur gegründet werden, wenn die Landespolizeibehörde es zur Erreichung gemeinnütziger Zwecke für erforderlich erachtete, Gewerbetreibende gewisser Art in einer Korporation zu vereinigen (§ 31 des Gesetzes vom 7. September 1811). Dies geschah indessen nur hinsichtlich kaufmännischer Korporationen in einigen größeren Städten. In den wieder- und neuerworbenen Landesteilen blieb die Zunftverfassung insoweit aufrecht erhalten, als sie daselbst nicht schon vor dem Anfall dieser Territorien an Preußen aufgehoben war. Letzteres traf zu in denjenigen Gebieten, welche eine Zeit lang unter französischer, westfälischer und bergischer Herrschaft gestanden hatten. Hier blieb das Innungswesen gänzlich beseitigt. In den übrigen Landesteilen dagegen, wo der Zunftzwang noch vorgefunden wurde, bestand er weiter fort. Hierbei fand indessen der Unterschied statt, daß in einigen dieser zuletzt erwähnten Territorien (Herzogtum Westfalen, Fürstentum Siegen und den beiden Grafschaften Wittgenstein), weil daselbst bei Einführung des A. L. R. der Abschnitt III Tit. 8 Teil II desselben suspendiert wurde (Publ. Pat. v. 21. Juni 1825 § 4), noch die ehemals dort geltigen, die Zunftrechte betreffenden Gesetze weiter erhalten wurden, in andern dagegen (Herzogtum Sachsen) die Zunftverfassung nicht nach den früheren Landesgesetzen, sondern nur nach den Vorschriften des A. L. R. Teil II Tit. 8 Abschnitt III zu beurteilen war (Reskr. d. Min. d. Innern u. d. Handels v. 12. April 1819, Kamptz' Annal. III S. 533, u. d. Min. d. Innern v. 4. August 1825 A. IX S. 746). In der Provinz Neuvorpommern, wo das allgemeine Landrecht überhaupt nicht eingeführt wurde, blieb die dortige ältere Zunftverfassung völlig unverändert fort bestehen. In dem Großherzogtum Posen war das frühere Warschauische Patentsteuergesetz durch den kaiserlich russischen Ukas d. d. Troyes, den 1. Februar 1814 aufgehoben. Bei der Wiedervereinigung dieser Provinzen mit dem preußischen Staate kam es darauf an, den neuen Unterthanen den Betrieb ihrer Gewerbe ohne Einschränkung zu gestatten, was ohne Gleichstellung in den Gewerbeabgaben nicht geschehen konnte. Um aber durch Einführung der gewerblichen Gesetzgebung die in Posen bestehenden ausgedehnten gewerblichen Privatrechte nicht zu verletzen und den Staatskassen keine Entschädigungsverbindlichkeiten aufzuladen, ließ der Finanzminister nur den finanziellen Teil des Gewerbesteueredikts publizieren, indem die Regelung der gewerbepolizeilichen

1) v. Rohrscheidt, die Polizeitage und ihre Stellung in der Reichsgewerbeordnung (Berlin 1893).

Verhältnisse der künftigen Gesetzgebung vorbehalten wurde. Letzteres trat für Posen allerdings erst durch das Gesetz vom 13. Mai 1833 ein, durch welches die Exklusivberechtigungen der Zünfte und Korporationen oder einzelner Individuen in den Städten aufgehoben und vorgeschrieben wurde, daß die Befugnis zum Betriebe eines Gewerbes mit der Wirkung eines Untersagungsrechtes fernerhin nicht in Anspruch genommen werden dürfe¹⁾ ²⁾). In den Landesteilen, in welchen noch die Zwangs- und Bannrechte von der Gesetzgebung unberührt geblieben waren, nämlich:

- 1) in den ehemals westfälischen Gebieten auf dem rechten Rheinufer des Regierungsbezirks Coblenz,
- 2) in der Stadt Wetzlar und ihrem Gebiete,
- 3) in den ehemals zum Großherzogtum Hessen gehörigen Landesteilen, nämlich im Herzogtum Westfalen, und den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleberg,
- 4) im Fürstentum Erfurt,
- 5) in den ehemals sächsischen Landesteilen mit Einschluß des Cobbusser Kreises,
- 6) in Neuvorpommern,
- 7) in einigen Ortschaften des Culmer und Michelauer Kreises (Reg.-Bez. Marienwerder) und der zum Regierungsbezirk Frankfurt gehörigen Stadt Schermeisel nebst dem Dorfe Grochow, wurde in den Jahren 1836 und 1837 der Versuch gemacht, diese die gewerbliche Entwicklung hemmenden Rechte zu beseitigen. Es wurde sogar der Entwurf eines Gesetzes wegen Aufhebung und Ablösung der Zwangs- und Bannrechte und der einer Entschädigungsordnung ausgearbeitet, aber über Beratungen im Staatsministerium kam die Angelegenheit nicht hinaus.

Wegen dieser so verschiedenen Rechtslage, die natürlich nicht geeignet sein konnte, die Gewerbefreiheit zu fördern und sie allmählich in Fleisch und Blut der Nation übergehen zu lassen, war schon mehrere Jahre vor Hardenberg's Tode die Absicht vorhanden, eine neue Gewerbepolizeiordnung für den ganzen Staat zu erlassen. Als Hardenberg geschieden war, wurde bei Gelegenheit der Verhandlungen über die ständische Verfassung den Deputierten aus den Provinzen die Frage vorgelegt, ob es zu wünschen wäre, daß freiwillige Korporationen unter den Gewerbetreibenden wieder stattfänden und ob, um zur Bildung solcher Korporationen zu ermuntern, es ratsam wäre, ihnen bei den Wahlen der Landtagsabgeordneten besondere Rechte zu verleihen. Die Deputierten hielten letzteres nicht für angemessen, sie sprachen sich aber im allgemeinen für die Beschränkung der gegenwärtig stattfindenden Gewerbefreiheit durchgehends aus, wobei sie zur Begründung eines soliden und achtbaren Gewerbes zugleich für nötig erachteten, daß Korporationen, jedoch unter Vermeidung der früheren Mißbräuche, wieder

1) Rönne, Die Gewerbepolizei des preussischen Staates (Breslau 1850) Bd. I.

2) A. No. 8 und A. No. 1, Vol. II.

eingeführt und da, wo sie noch vorhanden, erhalten werden möchten. Größtenteils meinten sie auch, daß diese Sache Gegenstand einer genaueren Erörterung sein und eine weitere Beratung auf den Provinziallandtagen veranlassen werde. Die Deputierten aus Schlesien, Sachsen und den Rheinprovinzen lieferten insbesondere zu dieser Frage ausführliche Gutachten¹⁾. Der Handelsminister Graf von Bülow setzte sich unter dem 5. September 1823 hierüber mit dem Minister des Innern von Schuckmann in Verbindung. Als ein Jahr später die Stände der Provinz Pommern am 14. Dezember 1824 eine zeitgemäße Wiederherstellung der Zünfte und Innungen beantragten, meinte Schuckmann in einem am 28. Februar 1825 dem Staatsministerium erstatteten Gutachten, eine angemessene Modifikation der hinsichtlich der Gewerbefreiheit bestehenden Vorschriften sei schon von so vielen Seiten in Anregung gebracht und mit so dringenden Gründen unterstützt worden, daß die Angelegenheit eine sorgfältige Prüfung erfordere¹⁾. Man hatte also damals bereits keine prinzipielle Abneigung mehr, die Zünfte als freiwillige Korporationen wieder zuzulassen, wenn auch, da aus der geplanten Gewerbepolizeiordnung zunächst nichts wurde, noch 20 Jahre vergingen, ehe der Gedanke praktische Gestalt gewann (§ 101 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845).

Welche Aenderungen man später an dem durch die Reform der Jahre 1810 und 1811 geschaffenen Zustande auf Grund der inzwischen gesammelten praktischen Erfahrungen verlangen zu müssen glaubte, spricht deutlich ein an die Minister des Innern und für Handel und Gewerbe eingereichter Bericht des Berliner Magistrats vom 27. Juli 1832 aus. In demselben wird namentlich zur Hebung und Sicherung des Lehrlingswesens gefordert:

1) daß allen Lehrlingsverhältnissen ein schriftlicher, mit amtlicher Bestätigung versehener Vertrag zu Grunde liege;

2) daß eine Ermittlung voranzugehen habe, ob der Lehrherr ein unbescholtener Mann und ein sein Gewerbe selbständig betreibender Bürger sei;

3) daß der Lehrling eine Prüfung zu bestehen habe, ehe er zum Gesellen gesprochen werde;

3) daß kein Lehrling angenommen werden dürfe, der nicht Fertigkeit im Lesen, Rechnen und Schreiben besitze.

Ferner wurde beantragt, daß der selbständige Gewerbebetrieb nur nach vorheriger Prüfung und Nachweisung der erforderlichen Geschicklichkeit und Fertigkeit begonnen werden könne. Durch die Bestimmungen zu 1—4 sollte verhindert werden, daß unqualifizierte Personen zum allgemeinen Schaden Untüchtigkeit lehrten und verbreiteten. Die vielen mittellosen Gewerbetreibenden suchten nach einer billigen Hilfe, daher die ausgebreitete Neigung, Lehrlinge heranzuziehen, und Bedürftigkeit und Ungeschicklichkeit stünden in Wechselwirkung. Die vielfachen Etablissements der neueren Zeit,

1) A. No. 5.

deren Leiter nicht genügende Fertigkeit besäßen, seien eine Hauptursache der baldigen Verarmung dieser Gewerbetreibenden, die zuerst den Kommunen, dann aber dem Staate gefährlich zu werden drohe. Unstreitig trüge solche Unfähigkeit zu dem darauf folgenden Resultate der Verarmung weit mehr bei, als der Mangel an Vermögen. Letzteres könnten Fleiß und Sparsamkeit ersetzen, wie dies die tägliche Erfahrung lehre, jene bleibe unersetzlich, und ihre Folgen wären unabwendbar. Daher habe auch die Stadtverordneten-Versammlung, die mit den Berliner Gewerbeverhältnissen sehr genau bekannt sei, gewünscht, daß die neue Gewerbeordnung den Grundsatz erwiesener und erprobter Fähigkeit als künftige Bedingung jedes selbständigen Gewerbebetriebes aufstellen möge. In naher Verbindung mit diesem Wunsche würde dann der stehen, daß alle Gewerbetreibenden einer Klasse wieder in eine den Zünften ähnliche Verbindung gesetzt, und der Eintritt in diese Verbindung denselben gleichfalls zur Bedingung gemacht werde. Der Vorstand dieser Gesellschaft würde dann die Prüfungsbehörde bilden und außerdem diejenigen Vorteile gewähren, welche die bisherigen aus der ungebundenen Gewerbefreiheit geschöpften Erfahrungen im Vergleich mit Gewerbevereinen als den letzteren unverzüglich beiwohnend zu erkennen gegeben und daher auch in den höheren Staatsbehörden den Wunsch rege gemacht hätten, dergleichen Verbindungen zu bewirken oder wieder herzustellen. Daß ihre Grundlagen den veränderten Zeitumständen angepaßt werden müßten, verstehe sich von selbst. Schließlich wird um Beschleunigung der neuen Gewerbeordnung gebeten, da besonders die Residenz Berlin unter den Folgen der bisherigen Gewerbefreiheit, vorzugsweise durch Vermehrung der Zahl armer Gewerbetreibender, leide, weil sie als solche den meisten Reiz gewähre, hier entweder aus Leichtsinne oder als letztes Zufluchtsmittel bei schon drohender und bevorstehender Verarmung sein Glück zu versuchen¹⁾.

In einem späteren Schreiben an den Polizeipräsidenten vom 18. Mai 1832 sagte der Berliner Magistrat, er hätte ermittelt, daß allein in der zweiten Hälfte des Jahres 1829 bei 613 Bürgern die Zahlungsmodalitäten hätten reguliert werden müssen, und dies sei ein Beweis für die große Zahl verarmter Bürger. Auch geschehe es, daß einzelne Personen sich nur zum Scheine etablierten, damit unberechtigte und unfähige Gehilfen unter dem Vorwande, für jene zu arbeiten, dies in Wahrheit für eigene Rechnung thäten. Die Fähigkeitszeugnisse solcher Lehrherrn hätten keinen Wert. Zwar sollten zunächst Väter und Vormünder für das Beste ihrer Kinder und Pflegebefohlenen sich bemühen, aber die Sorglosigkeit der Eltern in den niederen Ständen gehe hierin sehr weit. Auch seien sie unbekannt mit den gegenwärtigen Verhältnissen und glaubten, daß das zunftmäßige Ein- und Ausschreiben der Lehrlinge eine sich von selbst verstehende Sache sei.

1) A. No. 7.

Am 3. Juli 1833 berichtete der Berliner Magistrat¹⁾ wiederholt an die Minister des Inneren und für Handel und Gewerbe, indem er von neuem einen Zusammenschluß der Gewerbe wünschte, um das leichtsinnige Unternehmen eines selbständigen Betriebes ohne Mittel und Kenntnisse zu verhindern. Auf diese Weise werde selbstverschuldete Armut verhütet, und eine leichtere Handhabung der auf Ruhe und Ordnung abzweckenden Maßregeln erreicht werden. Auch hätten die Ministerien für Handel und Gewerbe und des Innern und der Polizei durch Verfügung vom 30. April 1823²⁾ die Vereinigung der unzünftigen Tischler in eine Korporation und durch Verfügung vom 12. August 1823³⁾ die Verbindung zünftiger und unzünftiger Gewerksgeossen einer Klasse in eine Korporation als zweckmäßig anerkannt. Professionisten und Künstler seien berechtigt, in Schuldsachen Terminalzahlungen zu verlangen, ehe sie zum Personalarrest gebracht werden könnten, und der Gläubiger müsse solche annehmen, wenn dadurch die Schuld während der mutmaßlichen Lebensdauer des Schuldners zu tilgen sei. Diese Vergünstigung nun zu erlangen, veranlasse viele böse Schuldner, selbst noch in der Exekutivinstanz, wenn es bis zur Realexekution gediehen sei, sich einen Gewerbeschein auf irgend eine Profession zu lösen, sich dadurch als Professionisten zu legitimieren und dann den Gläubiger durch möglichst geringe Terminalzahlungen, so lange als irgend zulässig, hinzuhalten. Auf diese Art sinke der sonst so geachtete Handwerkerstand zu einem Grade von Nichtigkeit und Täuschung herab, der auch für die Moralität höchst verderblich werden müsse, und die Gewerbefreiheit arte in Gewerbefrechheit aus. Der Hauptgrundsatz einer wahren Gewerbefreiheit sei doch aber unstreitig nur, daß alles die freie Entwicklung selbständiger Thätigkeit Hemmende entfernt werde. Um aber selbständig thätig zu sein, müsse der Mensch doch erst etwas Tüchtiges erlernt haben, und die Aufsicht und Kontrolle darüber, daß dies geschehen, scheine nur Pflicht der Obrigkeit zu sein. Wer sich einmal dem Handwerkerstande widme, müsse sich auch dafür ausbilden, und es wäre weder eine Beschränkung der Gewerbefreiheit noch der natürlichen Freiheit, wenn die Obrigkeit erst Proben der erlernten Fähigkeiten sehen wolle, bevor sie eine selbständige Ausübung derselben gestatte, sei es nun bei dem Uebertritt aus dem Lehrlings- in den Gesellenstand oder aus diesem in den Meisterstand. Diese Notwendigkeit scheine auch bei den neueren Bestimmungen, wodurch die Wanderpflicht der Gesellen aufgehoben worden, gefühlt worden zu sein, indem darin vorgeschrieben sei, daß ein Geselle nur dann die Annahme als zünftiger Meister erlangen könne, wenn er noch während der Zeit der sonstigen Wanderpflicht „auf die Profession“ gearbeitet habe.

(Schluß folgt).

1) A. No. 7.

2) 3) Diese Verfügungen haben sich nicht auffinden lassen.